Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1854.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 12. Januar 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Verkündigung des Vertrags über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Eingangsverzollung von Syrup.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Verkündigung des Vertrags über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der zwischen den Regierungen des Zollvereins und der fürstlich Waldeckschen Regierung am 3. September 1853 eingegangene Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein die allseitige Genehmigung erhalten hat, so verordnen Wir hiermit, daß der Inhalt dieses nachstehend beigefügten Vertrags zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Stuttgart den 31. December 1853.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.

Der Minister der Finanzen:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Königl. Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Ewiger Bund

Vertrag

zwischen

Württemberg, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits,

die

Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. December 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Württemberg, Bayern, Sachsen und Hannover, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Ewiger Bund

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,
und andererseits
Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm v. Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthum Pyrmont zu dem Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11. December 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maßgebend seyn, welche in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages vom 11. December 1841, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2 in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, so weit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe

Ewiger Bund

der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterfiegelt.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

(Gez.)	Friedrich Leopold Henning. (L. S.)	Alexander Max Philipsborn. (L. S.)	Carl Wilhelm v. Stockhausen. (L. S.)

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Eingangsverzollung des ausländischen Syrups.

Nachdem unter den Zollvereinsstaaten eine Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen der Eingangsverzollung des ausländischen Syrups getroffen worden ist, so wird demgemäß, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät, Folgendes verfügt:

1) Der durch die Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 2. Juli 1853 (Reg.Blatt S. 251) für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 2 Thlrn. für den Centner ausländischen Syrups bezieht sich auf gewöhnlichen, d. h. solchen Syrup, welcher nach dem Ergebniß der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält.

   Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup unterliegt einem Eingangszolle von 4 Thlrn. für den Centner.

2) Diese Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1854 an in Anwendung, zu welchem Behufe den Zollbehörden die näheren Anweisungen zugehen werden.

Stuttgart den 31. December 1853. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 28. Januar 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vorladungen ꝛc. von Inländern durch ausländische Behörden in Untersuchungssachen. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der K. Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger. — Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Brod. — Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Bezirks-Eintheilung der Umgelds-Commissariate.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Vorladungen ꝛc. von Inländern durch ausländische Behörden in Untersuchungssachen.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums gekommen, daß schon mehrfach von Seiten auswärtiger Gerichtsstellen diesseitige Gerichtsbehörden requirirt worden sind, um Amtsuntergebenen der Letzteren, welche eines Vergehens gegen den betreffenden auswärtigen Staat, namentlich eines Preßvergehens angeklagt waren, Vorladungen und dergleichen zum

Ewiger Bund

Zweck eines von der auswärtigen Gerichtsstelle gegen sie eingeleiteten Strafverfahrens zu insinuiren. Wenn nun gleich das freiwillige Erscheinen eines diesseitigen Staatsangehörigen vor einem auswärtigen Gerichte zur Rechtfertigung wegen einer im Auslande sich zu Schulden gebrachten Gesetzes-Uebertretung nicht verhindert werden kann, so ist es doch mit dem Princip, welches den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Art. 6 und den mit anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Jurisdictions-Verträgen zu Grunde liegt, nicht vereinbar, daß die diesseitigen Gerichte irgendwie einer Vermittlung bei Ladungen oder anderen Eröffnungen sich unterziehen, welche ihnen von auswärtigen Gerichten zum Zwecke einer von diesen gegen diesseitige Staatsangehörige beabsichtigten strafrechtlichen Einschreitung angesonnen werden.

Die Gerichtsbehörden haben demgemäß für die Zukunft derartige Requisitionen auswärtiger Gerichtsstellen unbedingt zurückzuweisen.

Stuttgart den 12. Januar 1854.

Plessen.

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der K. Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger.

Nachdem die K. Bayerische Regierung der zwischen einer Mehrzahl deutscher Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger gleichfalls beigetreten ist; so wird solches, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. November 1853, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. Januar 1854.

Neurath. Linden.

Ewiger Bund

C) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Brod.

Auf den Grund der über die Handhabung der polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit Brod eingezogenen Berichte wird hiemit Folgendes verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Feststellung der Brodtaxe hat in Zukunft in bestimmten Zeitabschnitten, welche nicht weniger als vierzehn Tage betragen dürfen, zu geschehen. Die festgestellte Taxe darf während des auf die Festsetzung folgenden gleichen Zeitabschnittes nicht verändert werden.

2) Jeder Bäcker ist verpflichtet, die Taxe des Brods und das Gewicht der Wecken nach der jeweiligen Festsetzung auf eine jedem in das Verkaufslokal Eintretenden in die Augen fallende Weise anzuzeichnen.

3) Die Bäcker sind verbunden, den Käufern auf Verlangen das von ihnen erkaufte Brod vorzuwägen und zu diesem Zwecke in dem Verkaufslokale eine Waage aufzustellen.

4) Der erlaubte Gewichtsabmangel beträgt:

bei Brodlaiben von 1 Pfund bis 2 Pfund auf
1 Pfund — :· 1 Loth;
beim dreipfündigen Laibe 2½ Loth;
„ vier „ „ 3 „
„ sechs „ „ 5 „
bei dem kleinen Brode (Wecken) ein Zwölftheil des vorgeschriebenen Gewichts.

Ein weiterer Gewichtsabmangel unterliegt den gesetzlichen Strafen.

5) In Gemeinden, in welchen mehrere Bäcker auf den Verkauf backen, ist jedem derselben von der Ortsobrigkeit ein besonderes Zeichen einzuhändigen, welches derselbe jedem von ihm zum Verkaufe gebackenen Laibe Brod aufzudrücken verpflichtet ist.

6) Gut ausgebackenes Brod darf keine zu große Menge Wasser enthalten.

Ewiger Bund

Auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen wird festgesetzt, daß die Krume (die inneren weichen Theile) von gut ausgebackenem und vollständig erkaltetem weißem Brode nicht über 45 %, von schwarzem Brode nicht über 48 % Wasser enthalten darf.

7) Wenn ein Bäcker wegen grober Verfehlung gegen die polizeilichen Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf von Brod gestraft wird, so ist solches in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche hat nach vorangegangener Bedrohung hiemit dann zu geschehen, wenn ein Bäcker wegen geringerer Verfehlungen dieser Art wiederholt gestraft wird.

Hienach haben sich die Betheiligten, so wie die Polizeibehörden zu achten.

Stuttgart den 12. Januar 1854.

Linden.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Bezirks-Eintheilung der Umgelds-Commissariate.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 16. d. M. wird das bisherige Umgelds-Commissariat Balingen aufgelöst, der Cameralamts-Bezirk Balingen dem Umgelds-Commissariat Rottweil zugetheilt und ein neues Umgelds-Commissariat „Tuttlingen" aus den Cameralamts-Bezirken Spaichingen und Wurmlingen gebildet.

Vorstehende Aenderungen, welche demnächst in Wirkung treten, werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Januar 1854.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 17. Februar 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der Maturitäts-Prüfung für den Besuch der Universität. — Bekanntmachung, die im Königreich Hannover bestehenden Zollstellen betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der Maturitäts-Prüfung für den Besuch der Universität.

An der Stelle der Verfügung vom 10. August 1850 (Reg.Blatt S. 293 ff.) in Betreff der Maturitäts-Prüfung für den Besuch der Universität werden in Folge der bisherigen Erfahrungen mit höchster Genehmigung vom 8. d. M. nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die Aufnahme auf die Landes-Universität in der Eigenschaft eines ordentlichen Studirenden ist durch die genügende Erstehung einer Maturitäts-Prüfung bedingt, welche

Ewiger Bund

alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, unter Leitung des K. Studienraths durch eine je auf drei Jahre dazu bestimmte Commission abgehalten wird.

2) Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen Bewerber zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr entweder zur Zeit der Prüfung zurückgelegt haben oder in den nächsten drei Monaten nach der Prüfung zurücklegen werden.

3) Zöglinge der Landesgymnasien und der Seminarien werden außerdem nur dann zugelassen, wenn der Lehrer-Convent der betreffenden Anstalt den Bewerber als reif für die Universität erklärt hat.

Hiebei hat der Lehrer-Convent nicht nur zu erwägen, ob ein Candidat in der Entwicklung seiner Urtheilskraft so weit gefördert sey und solche Kenntnisse, dem Grad und dem Umfang nach, sich erworben habe, daß er als befähigt erscheint, die akademischen Vorlesungen mit Nutzen zu besuchen, sondern insbesondere auch, ob derselbe diejenige sittliche Reife erlangt habe, welche erwarten läßt, daß er auf der Universität ein geordnetes und wissenschaftliches Leben führen werde.

Sein Urtheil hat der Lehrer-Convent auf diejenigen Beobachtungen zu gründen, welche die Lehrer an dem Schüler im Laufe seiner Vorbildung gemacht haben, ohne daß eine besondere Vorprüfung erfordert wird.

4) Diejenigen Candidaten, welche sich nicht auf einem Gymnasium oder Seminar vorbereitet oder ihre Vorbereitung nicht bis zur Zeit der Maturitäts-Prüfung daselbst fortgesetzt, haben

a) in den Meldungen genau anzugeben, auf welche Weise, ob durch Besuch einer Anstalt, durch Privat-Unterricht oder allein durch Privatstudium, sie die erforderlichen Kenntnisse sich zu verschaffen gesucht haben;

b) ferner ins Einzelne gehende Zeugnisse von den betreffenden Anstalten oder Lehrern über Fleiß und Fortschritte in den einzelnen Fächern vorzulegen; ebenso ist

c) ein versiegeltes Zeugniß von den Lehrern oder dem Prinzipal oder dem Ortsgeistlichen darüber beizubringen, ob der Candidat für sittlich reif zur Universität gehalten werde, endlich ist

d) ein Nachweis über das Alter beizuschließen.

Auf den Grund dieser Nachweise hat der Studienrath über die Zulassung solcher Candidaten zur Maturitäts-Prüfung zu erkennen.

Uebrigens wird für alle solche Candidaten, welche nicht ein Maturitäts-Zeugniß von

Ewiger Bund

Seiten eines Gymnasial- oder Seminarlehrer-Convents vorlegen können, die Prüfung theilweise eine eingehendere und umfassendere seyn, als für die übrigen, worüber das Nähere aus der auf geeignete Weise zu veröffentlichenden Instruktion des Studienraths für die Prüfungs-Commission zu ersehen seyn wird.

5) Der Studienrath hat nach den Ergebnissen der Maturitäts-Prüfung mit Rücksichtnahme auf die sonst beigebrachten Zeugnisse über die Zulassung der Candidaten zum Universitätsstudium zu erkennen.

6) Für diejenigen, welche in einem Fache der höheren Technik die Staatserlaubniß zur Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf der Universität oder einer dieser gleichstehenden Lehranstalt nachsuchen wollen, wird in Zukunft eine Prüfung in den ihren Studien entsprechenden Fächern (Mathematik, Physik, Mechanik, Chemie, deutsche, französische oder englische Sprache) in Verbindung mit der Maturitäts-Prüfung stattfinden.

Auf die Zöglinge der polytechnischen Schule finden in diesem Falle die Ziffern 2 und 3, auf andere Candidaten die Ziffern 2 und 4 der obigen Verfügung analoge Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 5 der Verordnung vom 17. Juni 1818 und der Verfügung vom 12. December 1820 über die vom Rektor der Universität zu ertheilende Ermächtigung zum Besuch akademischer Vorlesungen werden durch Vorstehendes nicht abgeändert.

Stuttgart den 9. Februar 1854.

Wächter.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, die im Königreich Hannover bestehenden Zollstellen betreffend.

Dem §. 108 der Zollordnung gemäs werden in den Anlagen A. und B. die in dem seit 1. Januar 1854 zum Zollverein gehörigen Königreiche Hannover bestehenden Zollstellen, auf welche Waaren mit Begleitscheinen abgefertigt werden können, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Februar 1854.

Knapp.

Ewiger Bund

A.

Verzeichniß

der

Zollerhebungs- und Controlestellen an den Grenzen des Königreichs Hannover.

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansagepostten.	Befugniß-Erweiterung		Bemerkungen.
			a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	
I. Nordhorn.	1) Gildehaus, N. Z. A. I.	—	—	—	
	2) Nordhorn, H. Z. A. mit Zollager.	Frensdorfer Haar.	—	—	
	3) Frensdorfer Haar, N. Z. A. II. und Ansagepostten für das H. Z. A. Nordhorn.	—	—	—	
	4) Lage, N. Z. A. I.	—	—	—	
	5) Getelo, N. Z. A. II.	—	ad 5. Erhebung des Eingangszolls von Vieh in unbeschränkter Menge.		
	6) Vennebrügge, N. Z. A. I.	—	—	—	
	7) Laar, N. Z. A. I.	—	—	—	
	8) Escherbrügge, N. Z. A. II.	—	—	—	
	9) Hesepe Twist, N. Z. A. II.	—	—	—	

Ewiger Bund

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansagepostten.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch I. **Nordhorn.**	10) Rütenbrock, N. Z. A. II.	—	ad 10. Erhebung des Eingangszolls für Vieh in unbeschränkter Menge.	—	
	11) Neurhede, N. Z. A. II.	—	—	—	
II. **Leer.**	1) Bunderneuland, N. Z. A. I.	—	—	—	ad 1. Das für die Sägemühle im Süder-Christian-Eberhards-Polder bestimmte Holz kann auf der Wasserstraße der Aa eingeführt werden.
	2) Papenburg, N. Z. A. I. mit Creditlager für Schiffsbaumaterialien aller Art.	Emswachtschiff (Hatzum.)	—	—	
	3) Halte, N. Z. A. I. mit Zollager.	desgl.	—	ad 3. Das Zollamt ist befugt, Begleitscheine l. mit dem Hauptzollamt Nordhorn zu wechseln.	
	4) Weener, N. Z. A. I.	desgl.	—	—	
	5) Leer, H. Z. A. mit Niederlage (Bachof.)	desgl.	—	—	
	6) Jemgum, N. Z. A. II.	—	—	—	
	7) Ditzum, N. Z. A. II.	—	—	—	
	8) Ems-Wachtschiff und zur Winterzeit, wenn das Schiff die Ems verlassen und in den Winterhafen gehen muß, die Zollstelle zu Hatzum, N. Z. A. II. und Ansagepostten für Leer, Weener, Halte u. Papenburg.	—	—	—	

Ewiger Bund

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
III. Emden.	1) Nesserland, N. Z. A. II. und Ansageposten für das H. Z. A. Emden.	—	—	—	
	2) Emden, H. Z. A. mit öffentlicher Niederlage (Packhof) und Portofranco.	Nesserland.	—	—	
	3) Ley-Wachtschiff, N. Z. A. II. und Ansageposten für Norden.	—	—	—	
	4) Greetsyhl, N. Z. A. II.	—	—	—	
	5) Norden, N. Z. A. I. mit öffentlichem Creditlager.	Ley-Wachtschiff.	ad 5. Erhebung von Wein und Thee in unbeschränkter Menge, von den übrigen Gegenständen bis 500 Rthlr. für den einzelnen Transport.	ad 5. Ausfertigung u. Erledigung von Begleitscheinen I. u. II. auf die H. Z. A. Emden und Delmenhorst innerhalb der Erhebungsbefugniffe.	
	6) Neßmersyhl, N. Z. A. II.	—	—	—	
	7) Westeraccumersyhl, N. Z. A. II.	—	—	—	
	8) Esens, N. Z. A. I.	Bensersyhl.	—	—	
	9) Bensersyhl, N. Z. A. II. und Ansageposten für das N. Z. A. Esens.	—	—	—	
	10) Neuharrlingersyhl, N. Z. A. II.	—	—	—	

Ewiger Bund

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansagepostен.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch III. **Emden.**	11) Carolinensyhl, N. Z. A. I.	Friedrichsschleuse.	ad 11. Erhebung des Eingangszolls von Wein in unbeschränkter Menge.	—	
	12) Norderney, N. Z. A. I.	—	—	—	
IV. **Brinkum.**	1) Bremen, am Bahnhofe.	—	—	—	Der Beschluß hierüber ist einstweilen vorbehalten.
	2) Brinkum, H. Z. A.	Kattenthurm.	—	—	
	3) Kattenthurm, N. Z. A. II. und Ansagepostен für das H. Z. A. Brinkum.	—	—	—	
	Dreye, N. Z. A. I.	Vor-Ahrsten.	Erweiterte Erhebungsbefugniß bis zu 300 Rthlr.	—	
	Hemelingen, N. Z. A. I.	—	—	—	
	Achim, N. Z. A. I.	—	—	—	
	Oyterdamm, N. Z. A. I.	—	—	Für den Durchgangsverkehr von Bremen nach Hamburg Wechsel v. Begleitschein I. mit dem H. Z. A. Harburg.	
	Lilienthal, N. Z. A. I.	—	—	—	
	Höftdeich, N. Z. A. II.	—	—	—	
	Ritterhude, N. Z. A. II.	—	—	—	

Ewiger Bund

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch IV. **Brinkum.**	Burgdamm, N. Z. A. I.	—	Erhebung des Eingangszolls v. Wein, Spirituosen u. Rohzucker ohne Beschränkung.	Ermächtigung zum Wechsel von Begleitscheinen I. mit dem H. Z. A. Geestemünde und dem N. Z. A I. zu Altenwalde.	
	Grohn, N. Z. A. I.	—	—	—	
	Fähr, N. Z. A. II.	—	—	—	
	Rönnebeck, N. Z. A. I.	—	—	—	
V. **Geestemünde.**	1) Sandstedt, N. Z. A. II.	—	—	—	
	2) Debesdorf, N. Z. A. I.	—	—	—	
	3) Vor-Geeste-münde, H. Z. A.	—	—	—	
	4) Lehe, N. Z. A. I.	—	—	—	
	5) Wremen, N. Z. A. I.	—	—	—	
	6) Dorumertief, N. Z. A. I.	—	—	—	
	7) Altenwalde, N. Z. A. I.	—	—	Ausfertigung u. Erledigung von Begleitschein I. für den Verkehr mit Geestemünde und Burgdamm.	
VI. **Neuhaus a. d. Oste.**	1) Altenbruch, N. Z. A. I.	an der Bracke und an der Rützebütteler Chaussee.	—	Ermächtigung zur unbeschränkten Ausfertigung v. Begleitscheinen I. auf die H. Z. A. Neuhaus, Stade u. Harburg.	

Ewiger Bund

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansagepostен.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch VI. **Neuhaus a. d. Oste.**	2) Otterndorfer Schleuse, N. Z. A. I.	—	—	—	
	3) Wachtschiff a. d. Ostemündung, N. Z. A. II. und Ansagepostен für das H. Z. A. Neuhaus.	—	—	—	
	4) Neuhaus a. d. Oste, H. Z. A. mit Zollager.	Wachtschiff a. d. Ostemündung.	—	—	
	5) Balje, N. Z. A. II.	—	—	—	
	6) Freiburg, N. Z. A. I.	—	Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolls für Wein.	—	
VII. Stade.	1) Wischhafen, N. Z. A. I.	—	—	—	
	2) Krautsand, N. Z. A. II. und Ansagepostен für die Z. A. Assel u. Gauensiek.	—	—	—	
	3) Dornbusch, N. Z. A. II.	—	—	—	
	4) Gauensiek, N. Z. A. I.	Barnkrug und Krautsand.	—	—	
	5) Assel, N. Z. A. I.	desgl.	—	—	
	6) Barnkrug, N. Z. A. II. und Ansagepostен für Assel und Gauensiek.	—	—	—	
	7) Abbenfleth, N. Z. A. II.	—	—	—	

Ewiger Bund

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Anfageposten.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch VII. **Stade.**	8) Brunshausen, N. Z. A. I. und Anfageposten für Stade.	—	—	—	
	9) Stade, H. Z. A. mit Zollager.	Brunshausen.	—	—	
	10) Twielenfleth, N. Z. A. I.	—	—	—	
	11) Mojehören, N. Z. A. II.	—	—	—	
	12) Lühe, an der Westseite, N. Z. A. I.		—	—	
	13) Neueschleuse, N. Z. A. II.	—	—	—	
	14) Borstel, N. Z. A. I.	—	—	—	
	15) Cranz, N. Z. A. I.	—	—	—	
	16) Neuenfelde, N. Z. A. II.	—	—	—	
	17) Vierfielen, N. Z. A. II.		—	—	
	18) Francop, N. Z. A. II.	—	—	—	
VIII. Harburg.	1) Hausbruch, N. Z. A. II.	—	—	—	
	2) Lauenbruch, N. Z. A. II.	—	—	—	

Ewiger Bund

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansagepostен.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch VIII. **Harburg.**	3) Harburg, H. Z. A. mit Nebenerhebung a) an der Niederlage, b) am Bahnhofe.	1) an der alten Schleuse; 2) an der Neulander Fähre; 3) am Anlegeplatze der Dampfschiffe und der neuen Schleuse.	—	—	
	4) An der Neulander Fähre, N. Z. A. II. und Ansagepostен für Harburg.	—	—	—	
	5) Am Anlegeplatze der Dampfschiffe, N. Z. A. II. und Ansagepostен für Harburg.	—	—	—	
	6) Bullenhausen, N. Z. A. II.	—	—	—	ad 6. Das N. Z. A. II. zu Bullenhausen ist zur Abfertigung des auf Deklarationsschein vom Ausland wieder eingehenden Viehes ermächtigt.
	7) Hoopte, N. Z. A. I.	—	ad 7. Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls bis 500 Rthlr. von einem Transporte.	ad 7. Unbeschränkte Ausfertigung von Begleitscheinen auf Lüneburg.	
IX. Hitzacker.	1) Obermarschacht, N. Z. A. II.	—	—	—	
	2) Stove, N. Z. A. II.	—	ad 2. Erhebung des Zolls von Vieh in unbeschränkter Masse.	—	
	3) Artlenburg, N. Z. A. I.	—	—	ad 3. Ermächtigung zum Wechsel v. Begleitschein I. mit Lüneburg.	

Ewiger Bund

Haupt-zollamtsBezirk.	Zollämter.	mit Anfagepoften.	Befugniß-Erweiterung a. mit Rückſicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. mit Rückſicht der Begleitſchein-Abfertigung.	Bemerkungen
Noch IX. Hitzacker.	4) Hohnſtorf, N. Z. A. II.	—	ad 4. Erhebung des Eingangszolls v. Oel in Fäſſern bis 25 Rthlr. v. einem Transporte.	—	
	5) Brackede, N. Z. A. II.	—	—	—	
	6) Bleckede, N. Z. A. I.	—	—	—	
	7) Hitzacker, H. Z. A. mit Zollager.	—	—	—	
	8) Schwarzewaſſer, N. Z. A. II.	—	Erhebung des Zolls von Vieh in unbeſchränkter Maſſe.	—	
	9) Tripkau, N. Z. A. II.	—	—		
	10) Preten, N. Z. A. I.	—	—	—	
	11) Roſien, N. Z. A. II.	—	—	—	
	12) Drachau, N. Z. A. II.	—	—	—	
	13) Wehningen, N. Z. A. II.	—	—	—	
	14) Claaſenhof, N. Z. A. II.	—	—	—	
	15) Gorleben, N. Z. A. II.	—	—	—	
	16) Schnackenburg, N. Z. A. I.	—	—	—	

Ewiger Bund

B.

Verzeichniß

der

für die innere Verwaltung der Zölle errichteten Hauptsteuerämter und Steuerämter.

Hauptsteueramt:	Steueramt:	In den Hauptzollamts-Bezirken:	Steuerämter:
Celle.	Fallersleben.		
	Ochsendorf.	Emden.	Aurich.
	Gifhorn.		Wittmund.
	Soltau.		
	Uelzen.	Vor-Geestemünde.	Verden.
	Bevensen.		Rotenburg.
	Lüchow.		Beverstedt.
	Wustrow.		Osterholz.
	Dannenberg.		
Hannover.	Rehburger Brunnen.	Nordhorn.	Lingen.
	Bückeburg.		Meppen.
Hildesheim.	Alfeld.		
	Peine.	Stade.	Bremervörde.
	Hameln.		
	Bodenwerder.		
	Bockenem.		
	Goslar.		
Lüneburg.	—		

Ewiger Bund

Hauptsteueramt:	Steueramt:	In den Hauptzollamts-Bezirken:	Steuerämter:
Münden.	Göttingen.		
	Einbeck.		
	Northeim.		
	Osterode.		
	Duderstadt.		
	Uslar.		
	Clausthal.		
Osnabrück.	Quackenbrück.		
	Bassum.		
	Hoya.		
	Nienburg.		
	Stolzenau.		
	Syke.		
	Diepholz.		
	Lemförde.		

Ewiger Bund

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 6. März 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Entscheidung über die Baulast an sogenannten Kameralstraßen. — Verfügung, betreffend die Aichung und die Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit der Neckarschiffe. — Verfügung, betreffend den Austritt des Herzogthums Holstein aus dem deutsch-österreichischen Postverein. — Verfügung, betreffend die Festsetzung der Extrapost- und Estafettentaxe.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Entscheidung über die Baulast an sogenannten Kameralstraßen.

Da die Vorschrift des §. 32 der Instruktion vom 1. Oktober 1849, wornach die aus Veranlassung der Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juni 1849 hervortretenden Streitigkeiten über die Baulast an sogenannten Kameralstraßen durch die Commission zu Vereinigung des Gemeindeverbands entschieden werden sollen, dieser Behörde einen nicht zu der Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juni 1849 gehörigen Auftrag ertheilt, und zu Verwicklungen und Rechtsverletzungen Veranlassung geben kann, so wird der §. 32 der Instruktion vom 1. Oktober 1849 mit allerhöchster Genehmigung hiemit aufgehoben, und es haben über Baustreitigkeiten an den sogenannten Kameralstraßen die nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen zuständigen Behörden zu entscheiden.

Stuttgart den 10. Februar 1854. Linden.

Ewiger Bund

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Aichung und die Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit der Neckarschiffe.

Zur Vollziehung der Bestimmungen der in den Artikeln 26—28 der durch die K. Verordnung vom 9. Februar 1843 verkündigten Neckarschifffahrtsordnung (Reg.Blatt S. 147, 167) in Betreff des Aichens und der Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit der Neckarschiffe wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Folgendes vorgeschrieben:

I. Vom Schiffsaichen.

§. 1.

Die den Neckar mit Gütern befahrenden Schiffe, welche ihre Fahrten nicht auf das württembergische Stromgebiet beschränken und Fünfzig oder mehr Centner Ladungsfähigkeit haben, oder bei geringerer Ladungsfähigkeit als Lichterschiffe oder zum selbstständigen Transport von Kaufmannsgut (Gut zur vollen Gebühr) gebraucht werden sollen, müssen geaicht seyn.

§. 2.

Das Aichamt für die württembergischen Schiffe ist die Hafenverwaltung zu Heilbronn, welcher zu dem Ende ein sachverständiger Aich-Commissär beigegeben ist und bei welcher die Schiffer zur Aichung sich anzumelden haben.

§. 3.

Ordentlicher Weise wird das Aichungsgeschäft, sofern dazu durch Anmeldungen von Schiffern Veranlassung gegeben ist, jährlich einmal zu Heilbronn in einem Zeitpunkte vorgenommen, welche das Aichamt mindestens zehn Tage vor dem Eintritt desselben durch öffentliche Bekanntmachung in den betreffenden Bezirks-Intelligenzblättern und durch Ausschreibung an die betreffenden Oberämter zur Kenntniß des Neckarschifferstandes zu bringen hat.

§. 4.

Ausnahmsweise können Schiffer die Aichung ihrer Schiffe auch an ihren Wohnorten begehren, wenn sie neben der Bezahlung der hienach in §. 11 festgesetzten Aichgebühren die Diäten und Reisekosten des Aich-Commissärs in die Zollkasse ersetzen wollen. Ebenso kann der Aichung eines Schiffes an der Aichstätte selbst außer der ordentlichen Zeit (§. 3) von

Ewiger Bund

dem Aichamt stattgegeben werden, wenn der Schiffer durch bescheinigte gültige Gründe an der Benützung der ordentlichen Aichzeit gehindert ist.

§. 5.

Zum Behuf der Aichung hat der Schiffer dem Aich-Commissär zwei gleichlautende, von ihm eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau als möglich darauf angegeben seyn.

Der Aich-Commissär hat darüber zu wachen, daß alle in dem Geräthschaftenverzeichniß aufgeführten nothwendigen Gegenstände auf dem Schiff und am gehörigen Ort vorhanden sind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

§. 6.

Zur Untersuchung der auf den zu veraichenden Fahrzeugen befindlichen Geräthschaften, zur Ausmittlung des höchsten Punktes, bis zu welchem ein Fahrzeug ohne Gefahr für die Transporte beladen werden darf, zu Constatirung des Wasserstandes in dem Schiffsboden ꝛc. werden dem Commissär verpflichtete Schifffahrtsverständige, welche zunächst aus der am Sitz des Aichamts bestehenden Commission für die Untersuchung des baulichen Zustandes der Schiffe (Schiffsbeklopfungs-Commission) zu berufen sind, beigeordnet.

§. 7.

Der Punkt der Einsenkung des leeren, nur mit seinem Tackelwerk und den in §. 5 bezeichneten Geräthschaften versehenen Fahrzeuges ist durch Einschlagung einer zwei Zoll langen und ein Zoll breiten Aichklammer von Eisen zu bezeichnen, auf welcher sich die Buchstaben K. W. und ein Horizontalstrich eingeprägt finden.

Durch eine gleiche Klammer ist der Punkt der höchsten Ladungsfähigkeit an jeder Scale zu bezeichnen und müssen oberhalb derselben die Buchstaben $\frac{\text{K. W.}}{\text{A.}}$ und die in §. 9 erwähnte Aichnummer eingebrannt werden.

Jedes Fahrzeug darf nur eine und dieselbe Ladungshöhe sowohl für Berg- als für Thalfahrt erhalten.

§. 8.

Das Verfahren bei der Aichung richtet sich nach den hiefür in Beziehung auf die Rheinschifffahrt zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze bestehenden Vorschriften.

Ewiger Bund

§. 9.

Unmittelbar nach der Ausmessung des zu aichenden Schiffes hat der Aich-Commissär dasselbe nach den gefundenen Maaßen graphisch darzustellen. Diese Darstellung bildet eine Beilage des Aichregisters, in welchem von dem Aich-Commissär die Berechnung der geaichten Schiffe einzutragen und die diesfälligen Einträge mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

§. 10.

Auf den Grund des über jede einzelne Schiffsaichung aufzunehmenden Protokolls hat der Aichcommissär dem Schiffer den Aichschein auszustellen und letzterem das eine der in §. 5 erwähnten Verzeichnisse, mit seiner Beurkundung versehen, beizufügen, das andere Exemplar des Verzeichnisses ist mit dem Protokoll als eine Beilage des Aichregisters (§. 9) aufzubewahren.

§. 11.

Die Gebühren, welche die Schiffer für die Aichung ihrer Schiffe zu bezahlen haben, werden nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit folgendermaßen festgesetzt:

von	Schiffen	bis	150	Centner	einschließlich			. . . . .	1 fl.
„	„	von	150	bis	300	Centner	einschließlich	. . . . .	2 –
„	„	„	300	„	600	„	„	. . . . .	3 –
„	„	„	600	„	1000	„	„	. . . . .	4 –
„	„	„	1000	„	1500	„	„	. . . . .	5 –
„	„	„	1500	„	2000	„	„	. . . . .	7 –
„	„	„	2000	„	2500	„	„	. . . . .	9 –
„	„	„	2500	„	3000	„	„	. . . . .	11 –
„	„	„	3000	„	3500	„	„	. . . . .	13 –

Nur wenn die höchste Ladungsfähigkeit einer Classe um einen vollen Centner überschritten wird, kann die Gebühr der nächst höhern Classe in Ansatz gebracht werden.

Diese Gebühren müssen gegen Bescheinigung an das Hauptzollamt Heilbronn bezahlt werden. Eine weitere Abgabe darf dem Schiffer unter keinem Titel aufgelegt oder von ihm angenonmen werden, vorbehältlich jedoch des nach §. 4 in dem dort vorgesehenen besondern Fall von ihm zu entrichtenden Diäten- und Reisekostenersatzes.

§. 12.

Nach beendigter Aichung und ehe der Schiffer eine Ladung antreten darf, muß er an seinem Schiff an einem in die Augen fallenden Ort auf beiden Seiten den Namen des

Ewiger Bund

Schiffs, den Wohnort des Schiffers und die Aichnummer mit Buchstaben und Ziffern von 3½ bis 5 Zoll Größe in Oelfarbe anschreiben lassen.

Der Aich-Commissär bestimmt diesen Ort und die Größe der Nummern und Buchstaben und bezeichnet ihn, so wie Namen und Nummern des Schiffs im Protokoll.

§. 13.

Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen Reparaturen oder Veränderungen vornehmen, die auf den Aichgehalt Einfluß haben können, müssen davon vor der Vollendung derselben dem Aichamt (§. 2) schriftliche Anzeige machen und ihre Schiffe zu einer etwa nöthigen Aichrevision stellen. Die Zeit und der Ort der Vornahme der letztern richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4.

Ergibt sich, daß die Einsenkung des Schiffes (§. 7) keine Aenderung erlitten hat, so wird der Aich-Commissär dieses in dem Aichschein bemerken. Andern Falles ist eine neue Aichung vorzunehmen.

§. 14.

Auch ohne das Vorhandenseyn des in §. 13 bemerkten Falles kann bei dem diesseitigen Aichamt die entweder von diesem selbst oder von einer ausländischen Aichstätte herrührende Aichung württembergischer Neckarschiffe einer Revision unterworfen werden, wenn entweder

1) der Schiffer selbst dieses verlangt, oder
2) eine an der in dem Schiffe befahrenen (Neckar- oder Rhein-) Stromstrecke für die Erhebung von Flußzoll bestehende Stelle unter Zusicherung des Kostenersatzes für den Fall des §. 15, Ziff. II. darum ansucht, oder
3) ein zureichender sonstiger Grund für die von Amtswegen vorzunehmende Prüfung der Aiche eines Schiffes sich ergibt.

Rührt in einem der zu 1 und 2 aufgeführten Fälle die zu revidirende Aichung von demselben Aich-Commissär her, welcher die Revision vornehmen soll, so ist im ersten Fall der Schiffer, im zweiten die requirirende Stelle berechtigt, die Beiziehung eines weitern von dem Schiffer oder der Stelle zu bezeichnenden Sachverständigen zu verlangen.

§. 15.

Für die Aichrevision hat

I. der Schiffer die vorgeschriebene Aichgebühr (§. 10) zu entrichten

a) im Falle des §. 13, wenn es nämlich in diesem Fall wirklich zur Vornahme einer neuen Aiche kommt;

Ewiger Bund

b) bei einer von ihm selbst verlangten Revision (§. 14, Ziff. 1), wenn das Ergebniß der Revision nicht bedeutend von dem der früheren Aiche abweicht, oder wenn eine solche Abweichung sich zwar herausstellt, die frühere Aiche aber nicht von einer württembergischen Behörde herrührt;

c) in den in §. 14 zu Ziffer 2 und 3 angeführten Fällen, wenn die der Revision unterworfene frühere Aiche von einer nicht württembergischen Behörde herrührte und das Ergebniß der Revision von dem der früheren Aiche bedeutend abweicht.

II. Bei der auf die Requisition einer Flußzollstelle vorgenommenen Revision (§. 14, Ziff. 2) liegt der requirirenden Stelle die Entrichtung der Aichgebühr (§. 10), so wie die Entschädigung des Schiffers für die ihm durch die Revision verursachten Auslagen und Kosten in dem Fall ob, wenn das Ergebniß der Revision nicht bedeutend von dem der früheren Aiche abweicht.

Wo der Schiffer oder die requirirende Flußzollstelle die Aichgebühr für die Revision zu entrichten haben, da liegt ihnen auch die Bezahlung des auf ihr Verlangen zu der Revision beigezogenen weitern Sachverständigen (§. 14, Schlußsatz) ob.

In den nicht unter die voranstehenden Bestimmungen sich stellenden Fällen einer Aichrevision unterbleibt nicht nur die Einziehung einer Aichgebühr von dem Schiffer oder von der requirirenden Flußzollstelle, sondern es werden auch dem Schiffer die durch die Revision für ihn entstandenen Auslagen und Verluste von der Staatskasse ersetzt, wenn

a) die von Amtswegen oder auf Verlangen des Schiffers oder der Flußzollstelle vorgenommene Revision eine bedeutende Abweichung von der durch eine württembergische Behörde vorgenommenen früheren Aiche herausstellt, oder

b) wenn die von Amtswegen vorgenommene Revision ein von der früheren Aiche nicht bedeutend abweichendes Resultat ergibt.

Als von einer württembergischen Behörde herrührend werden in den voranstehenden Beziehungen auch die bis zur Vollziehung der gegenwärtigen Verfügung an der großherzoglich badischen Aichstätte zu Mannheim vorgenommenen Aichen württembergischer Schiffe betrachtet.

Darüber, ob die Abweichung des Revisionsergebnisses von der früheren Aiche als bedeutend zu betrachten sei, so wie über den Betrag der dem Schiffer in den geeigneten Fällen von der Flußzollstelle oder der Staatskasse zu ersetzenden Auslagen und Verluste kommt im Streitfall die Entscheidung der Hafenverwaltung Heilbronn zu.

Ewiger Bund

Wird die Aichrevision auf Verlangen des Schiffers nicht am Sitz des Aichamts selbst vorgenommen, so hat derselbe in allen Fällen die dadurch erwachsende Diäten- und Reisekostenforderung des Aich-Commissärs zu bestreiten (§. 4).

§. 16.

Der Schiffer, welcher die in §. 13 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig zu machen unterläßt, wird mit einer Geldbuße von drei Gulden bestraft, welche auf zehn bis fünfzehn Gulden steigt, wenn das reparirte Schiff nicht spätestens in dem nächsten ordentlichen Aichungstermin (§. 3) zur Revision gestellt wird.

II. Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit bei den der Aichung nicht unterworfenen Schiffen.

§. 17.

Die den Neckar mit Gütern befahrenden Schiffe, welche nach §. 1 der Aichung nicht unterliegen, müssen demungeachtet mit der Bezeichnung des Punktes ihrer höchsten Ladungs- (oder tiefsten Einsenkungs-) Fähigkeit versehen seyn (vergl. §§. 6, 7).

Diese Bezeichnung geschieht durch die zu Heilbronn und Cannstadt bestehenden Commissionen für die Untersuchung des Zustandes und der Ausrüstung der Neckarschiffe (Schiffsbeklopfungs-Commissionen). Dem Schiffer steht frei, bei welcher dieser beiden Commissionen er die Bezeichnung nachsuchen will.

§. 18.

Die Untersuchung der Ladungsfähigkeit wird durch zwei von dem Vorstand hiezu bestimmten Mitglieder der Commission vorgenommen.

Die Linie der zulässigen tiefsten Einsenkung wird auf beiden Seiten der äußeren Schiffswände in deren Mitte durch Einschlagung einer eisernen Klamme von der in §. 7 bezeichneten Größe, auf welcher die Buchstaben K. W. und ein Horizontalstrich sich eingeprägt finden, bezeichnen.

§. 19.

Ueber die bezeichneten Schiffe wird von dem Commissionsvorstand ein Register geführt.

§. 20.

Für die Bezeichnung hat der Schiffer eine von dem Vorstand der Commission einzuhebende Gebühr zu entrichten, welche

Ewiger Bund

1) bei einem Schiff von 50 und weniger Centnern Ladungsfähigkeit 36 kr.,

2) bei einem Schiff von größerer Ladungsfähigkeit 48 kr.

beträgt, und mit welcher die Belohnung der verwendeten Sachverständigen zu bestreiten ist.

§. 21.

Der Schiffer, welcher nach dem Ablauf von sechzig Tagen von der Verkündigung der gegenwärtigen Verfügung an den Neckar mit einem der vorgeschriebenen Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit ermangelnden Schiffe befährt, verfällt in eine Strafe von fünf Gulden, welche im Wiederholungsfall auf zehn Gulden ansteigt.

Die durch die Einsenkung des Schiffs über die bezeichnete Linie der höchsten Ladungsfähigkeit verwirkte Strafe ist im Artikel 60 der Neckarschifffahrtsordnung vorgesehen.

Die betreffenden Polizei- und Finanz-Behörden sind mit der Handhabung dieser Verfügung beauftragt.

Stuttgart den 28. Februar 1854. Linden. Knapp.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend den Austritt des Herzogthums Holstein aus dem deutsch-österreichischen Postverein.

Da nach einem zwischen der K. Preußischen und der K. Dänischen Regierung abgeschlossenen Postvertrag das Herzogthum Holstein mit dem Oldenburgischen Fürstenthum Lübeck (Eutin) aus dem deutsch-österreichischen Postverein ausgeschieden ist, so wird dieß unter Beziehung auf die Finanzministerialverfügung vom 22. August 1851 (Reg.Blatt S. 200) hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 16. Februar 1854. Knapp.

b) Verfügung, betreffend die Festsetzung der Extrapost- und Estafettentaxe.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 20. d. M. ist die Extrapost- und Estafettentaxe für den Zeitraum vom 1. März 1854 bis letzten Februar 1855 auf 45 kr. pro Pferd und Meile festgesetzt worden.

Stutttgart den 24. Februar 1854. Knapp.

Am 9. Februar d. J. ist das Register zum Regierungsblatt ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 16. März 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir es für angemessen erachtet haben, den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits unter dem 16. Juni 1852 zu Washington abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher,

Ewiger Bund

in Benützung des in Artikel II. dieses Vertrages für die übrigen Staaten des Deutschen Bundes gemachten Vorbehalts, erklären zu lassen und demgemäß die diesseitige Beitritts-Erklärung gegen eine entsprechende Annahme-Erklärung der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ausgewechselt worden ist, verordnen Wir hiemit, daß der Inhalt dieses nunmehr auch für Württemberg gültigen Vertrages zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart den 2. März 1854.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Plessen.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Ewiger Bund

Vertrag

zwiſchen

Preußen und andern Staaten des Deutſchen Bundes einerſeits

und den

Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererſeits

wegen der in gewiſſen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Juſtiz flüchtigen Verbrecher.

Da es Behufs beſſerer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden iſt, daß Individuen, welche gewiſſe ſchwere Verbrechen begehen, und vor der Juſtiz flüchtig geworden ſind, unter Umſtänden gegenſeitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Geſetze und Verfaſſung Preußens und der anderen deutſchen Staaten, welche dieſen Vertrag kontrahiren, ihnen nicht geſtatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, alſo die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rückſicht darauf, daß der Vertrag unter ſtrenger Reciprocität geſchloſſen wird, gleicherweiſe von jeder Verpflichtung frei ſeyn ſoll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: ſo haben einerſeits Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich, als im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfür-

Convention

for the

mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases,

concluded

between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part,

and

the United States on the other part.

Whereas, it is found expedient for the better administration of justice and the prevention of crime, within the territories and jurisdiction of the parties, respectively, that persons committing certain heinous crimes, being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; and also to enumerate such crimes explicitly; and whereas the laws and constitution of Prussia and of the other German States, parties to this Convention, forbit them to surrender their own citizens to a foreign jurisdiction, the Government of the United States, with a view of making the Convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States; therefore, on the one part His Majesty the King of Prussia, in His own name, as well as in the name of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Elector of Hesse, His Royal Highness the Grand Duke

Ewiger Bund

sten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Sekretär Daniel Webster,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

of Hesse and on Rhine, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, His Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Highness the Duke of Brunswick, His Highness the Duke of Anhalt-Dessau, His Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Highness the Duke of Nassau, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, Her Serene Highness the Princess and Regent of Waldeck, His Serene Highness the Prince of Reuss, elder branch, His Serene Highness the Prince of Reuss, junior branch, His Serene Highness the Prince of Lippe, His Serene Highness the Landgrave of Hesse-Homburg as well as the free city of Francfort and on the other part, the United States of America, having resolved to treat on this subject, have for that purpose appointed their respective plenipotentiaries to negociate and conclude a convention; that is to say:

His Majesty the King of Prussia in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns above enumerated, and the free city of Francfort, *Frederic Charles Joseph von Gerolt*, His said Majesty's Minister-Resident, near the Government of the United States, and the President of the *United States of America*, *Daniel Webster*, Secretary of State,

who after reciprocal communication of their respective powers, have agreed to and signed the following articles:

Ewiger Bund

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sey es gemünztes oder Papiergeld — oder des Defects oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dieß nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so

Article I.

It is agreed that Prussia and the other States of the Germanic Confederation included in, or which may hereafter accede to this Convention, and the United States, shall, upon mutual requisitions by them or their Ministers, officers or authorities, respectively made, deliver up to justice all persons who, being charged with the crime of murder, or assault with intent to commit murder, or piracy, or arson, or robbery, or forgery, or the utterance of forged papers, or the fabrication or circulation of counterfeit money, wether coin or paper money, or the embezzlement of public moneys committed within the jurisdiction of either party, shall seek an asylum, or shall be found within the territories of the other: provided, that this shall only be done upon such evidence of criminality as, according to the laws of the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial, if the crime or offence had there been committed and the respective judges and other magistrates of the two Governments shall have power, jurisdiction and authority, upon complaint made under oath, to issue a warrant for the apprehension of the fugitive or person so charged, that he may be brought before such judges or other magistrates, respectively, to the end that the evidence of criminality may be heard and considered; and if, on such hearing, the evidence be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate, to certify the same to the proper Executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive.

Ewiger Bund

ſoll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde ſeyn, ſelbigen für die betreffende executive Behörde feſtzuſtellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines ſolchen Flüchtlings erlaſſen werden könne. Die Koſten einer ſolcher Verhaftung und Auslieferung ſollen von dem Theil getragen und erſtattet werden, welcher die Requiſition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

The expense of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party who makes the requisition and receives the fugitive.

Artikel II.

Die Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft ſollen auf jeden andern Staat des Deutſchen Bundes Anwendung finden, der ſpäter ſeinen Beitritt zu derſelben erklärt.

Article II.

The stipulations of this Convention shall be applied to any other State of the Germanic Confederation which may hereafter declare its accession thereto.

Artikel III.

Keiner der kontrahirenden Theile ſoll gehalten ſeyn, in Gemäßheit der Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft ſeine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Article III.

None of the contracting Parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects under the stipulations of this Convention.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieſer Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt iſt, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben ſollte, wo er eine Zuflucht geſucht hat, oder aufgefunden wird, ſo ſoll ein ſolches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis daſſelbe vor Gericht geſtellt worden ſeyn und die auf ein ſolches neues Verbrechen geſetzte Strafe erlitten haben oder freigeſprochen worden ſeyn wird.

Article IV.

Whenewer any person, accused of any of the crimes enumerated in this Convention, shall have committed a new crime in the territories of the State where he has sought an asylum, or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this Convention, untill he shall have been tried, and shall have received the punishment due to such new crime, or shall have been acquitted thereof.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern ſechs Monate vorher Mittheilung von ſeiner Abſicht macht, dieſelbe dann auf-

Article V.

The present Convention shall continue in force untill the 1st of January 1858, and if neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention

Ewiger Bund

zuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januars 1858 zugehen zu lassen.

then to terminate the same, it shall further remain in force untill the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention, each of the high contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said first day of January 1858.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852, im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. v. Gerolt.
(L. S.)

(gez.) Dan. Webster.
(L. S.)

Article VI.

The present Convention shall be ratified by the Government of Prussia, and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged at Washington within six months from the date hereof or sooner if possible.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiairies, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the sixteenth day of June, one thausand eight hundred and fifty-two, and the seventy-sixth year of the Independence of the United States.

(signed) Dan. Webster.
(L. S.)

(signed) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. März 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung des Vertrags wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung des Vertrags wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einer- und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits über die Fortdauer des Anschlusses dieses Großherzogthums an das Zollsystem des Zollvereins unter dem $\frac{23}{27}$. Dezember 1853 geschlossene Vertrag die Genehmigung sämmtlicher Paciscenten erhalten hat und die Ratifications-

Ewiger Bund

Urkunden hierüber gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir hiemit, daß der Inhalt desselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Stuttgart den 8. März 1854.

Wilhelm.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andrerseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Ewiger Bund

einerseits:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg, Wendelin Jurion

und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg, Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

Ewiger Bund

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. Dezember 1853
und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)	Alexander Max Philipsborn. (L. S.)	Wendelin Jurion. (L. S.)	Paul von Scherff. (L. S.)

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen.

Unter Bezugnahme auf die K. Bekanntmachung vom 12. Juli 1853 und auf die Ministerial-Verfügung vom 3. September desselben Jahres, betreffend die Gothaer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen, wird hiemit bekannt gemacht, daß unter dem 28. Februar 1854 auch die Großherzoglich Badische Regierung der gedachten Uebereinkunft beigetreten ist.

Stuttgart den 8. März 1854. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 8. April 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Schreibart der Prozeßschriften. — Verfügung, betreffend die Gesuche von Angestellten des Departements des Innern um Dienststellen anderer Departements. — Bekanntmachung, betreffend das zur Anwendung des Zolltarifs beim Verkehr mit Oesterreich dienende Waarenverzeichniß. — Bekanntmachung, betreffend die Rübenzuckersteuer.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Civil-Senats des K. Obertribunals.

Bekanntmachung, betreffend die Schreibart der Prozeßschriften.

Um den Mißbrauch einer ungebührlichen Ausdehnung der Schriftzüge in den Prozeßschriften abzustellen und die Ungleichheit in der Belohnung, welche sich aus dem Mangel eines sichern Anhaltspunktes ergiebt, möglichst zu vermeiden, sieht der Civil-Senat des K. Obertribunals in Uebereinstimmung mit den Civil-Senaten der Kreisgerichtshöfe sich veranlaßt, Folgendes festzusetzen:

Ewiger Bund

1) alle Schriften, welche in gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten eingereicht werden, müssen der Regel nach auf jeder Seite mindestens 20 Zeilen enthalten und in jeder Zeile ungefähr 12 Sylben;
2) die Duplicate müssen in seitengleicher Ausfertigung mit dem für die Gerichtsacten bestimmten Exemplar übergeben werden;
3) Verfehlungen gegen diese Vorschrift werden gegen den Schriftverfasser — neben der bei der Moderation zu nehmenden Rücksicht — mit Ordnungsstrafen geahndet werden.
4) Soviel die Belohnung betrifft, so bleibt es zwar bei der bestehenden Vorschrift, daß das Deservit hauptsächlich nach dem innern Gehalt der Arbeit zu bemessen sey; man wird jedoch bei der als Anhaltspunkt dienenden Bogenzahl in der Regel für den Bogen statt der bisherigen Anrechnung von 1 fl. künftig 1 fl. 30 kr. passiren lassen.
5) Als Abschriftgebühr passirt für das nach der obigen Vorschrift geschriebene Blatt 6 kr.
6) Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Vollzug.

Stuttgart den 17. März 1854.

Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Gesuche von Angestellten des Departements des Innern um Dienststellen anderer Departements.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 25. Juli 1823 und 20. August 1828 (Reg.Blatt S. 578 und 709), betreffend die Form und Erfordernisse der Dienstanstellungs-, Versetzungs- und Beförderungs-Gesuche wird den hier gegebenen Vorschriften die weitere beigefügt, daß Gesuche von Angestellten des Departements des Innern um Dienststellen anderer Departements bei dem Ministerium und zwar unmittelbar von den Angestellten desselben, durch die betreffenden Mittelstellen von den bei diesen und unter diesen Angestellten einzureichen sind, welches diese Gesuche dem der nachgesuchten Stelle vorgesetzten Ministerium mittheilen wird.

Stuttgart den 28. März 1854. Linden.

Ewiger Bund

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Bekanntmachung, betreffend das zur Anwendung des Zolltarifs beim Verkehr mit Oesterreich dienende Waarenverzeichniß.

Mit Rücksicht auf die in dem Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 zugestandenen Zollerleichterungen ist ein besonderes amtliches Waarenverzeichniß zu den vom 1. Januar 1854 an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifsbestimmungen aufgestellt worden. Dieses Waarenverzeichniß, welches zur richtigen Anwendung der Ein- und Ausgangs-Zollsätze auf die Waaren dient, die aus dem freien Verkehr Oesterreichs in den Zollverein, beziehungsweise aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach Oesterreich ausgeführt werden, wird nebst dem beigefügten Abdruck der Anlagen I. u. II. des vorgedachten Vertrags demnächst den Zollbehörden zugehen und im Wege des Buchhandels, versehen mit dem Stempel des Steuer-Collegiums, zu erhalten seyn, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 30. März 1854.

Knapp.

b) Bekanntmachung, betreffend die Rübenzuckersteuer.

Nachdem auf der zehnten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten eine Verständigung darüber erfolgt ist, daß auch die Verarbeitung der Runkelrüben zu einer Zuckerflüssigkeit, oder zu einem Syrup der im Art. 3 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 (Reg.Blatt S. 280) bestimmten Steuer unterliege, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 30. März 1854 Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Der aus Runkelrüben, oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker unterliegt der Besteurung in Gemäßheit des §. 1 der K. Verordnung vom 25. Juli 1846 (Reg.Blatt S. 341) und der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 2. Juli 1853, Pkt. 1 (Reg.Blatt S. 252) ohne Unterschied, ob der Zucker in fester oder flüssiger Gestalt dargestellt wird, ob die Verarbeitung der Rüben in eigens zur Erzeugung von Rübenzucker bestimmten Fabrikanstalten, oder in anderer Weise erfolgt, so wie ob der erzeugte Zucker (Syrup) zur eigenen Verzehrung, oder zum Verkauf bestimmt ist. Es ist demgemäß ins-

Ewiger Bund

besondere jede Bereitung eines eingedickten zuckerhaltigen Saftes aus Runkelrüben oder anderen zuckerhaltigen Rüben, wie sie hier und da in ländlichen Haushaltungen vorkommt, gleichviel ob der gewonnene Zuckersaft in der betreffenden Haushaltung verbraucht, oder ob er verkauft wird, als eine steuerpflichtige Erzeugung von Rübenzucker anzusehen, und es greifen daher hinsichtlich einer solchen Verwendung von Rüben zur Zuckerbereitung die Bestimmungen der K. Verordnung vom 25. Juli 1846 Platz.

Zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen wird hierauf, unter besonderer Hinweisung auf die Vorschriften in §. 8 und folgende der ebengedachten Verordnung und auf den Nachtrag zum Zollstrafgesetz vom 20. August 1849 (Reg.Blatt S. 479) aufmerksam gemacht.

Stuttgart den 31. März 1854.

Knapp.

Berichtigungen.

In der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1854, Regierungsblatt Nro. 4, Seite 23, soll es statt „Instruktion vom 1. Oktober 1849" heißen: „Instruktion vom 8. September 1849".

In der Nummer 43 des Regierungsblatts von 1853, S. 507, ist auf der zweiten Linie von unten statt: „Horb, Oberamtsstadt und Cameralamt Sulz" zu lesen: „Horb, Oberamtsstadt und Cameralamts-Sitz."

Den 18. März sind die Straf-Erkenntnisse vom 4ten Quartal 1853, und den 6. April das Register derselben vom Jahrgang 1853 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 18. Mai 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen. — Verfügung, betreffend die Beaufsichtigung des Branntweins. — Verfügung, betreffend die Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen zu controlepflichtigen Getränkesendungen. — Bekanntmachung in Betreff des Waarenverkehrs zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich mittelst des Bodensees.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzogl. Badischen Regierung zu der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger.

Nachdem die Großherzogl. Badische Regierung der zwischen einer Mehrzahl deutscher Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger gleichfalls beigetreten ist, so wird solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. November v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Mai 1854. Neurath. Linden.

Ewiger Bund

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Beaufsichtigung des Branntweins.

In Erwägung der bei den angeordneten periodischen Untersuchungen der Branntweine gemachten Erfahrungen wird vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. Folgendes verfügt:

§. 1.

Die in §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 4. September 1841, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer, angeordneten periodischen Untersuchungen der Branntweine durch die Oberamtsärzte und Unteramtsärzte werden hiemit abgestellt; dagegen hat es bei der den Polizeibehörden obliegenden Pflicht der Veranstaltung einer amtlichen Untersuchung des Branntweins bei vorhandenem Verdacht einer Verunreinigung desselben durch Kupfer, so wie bei der den Oberämtern, Oberamtsärzten und Unteramtsärzten im allgemeinen wie bei allen Nahrungsmitteln so auch bei dem Branntwein obliegenden Aufsicht auf ihre gesundheitsunschädliche Beschaffenheit sein Verbleiben.

§. 2.

Die Steuerbeamten und das denselben untergeordnete Personal haben auf die den Branntweinbrennern obliegende beständige Reinhaltung der kupfernen Kühlröhren von Grünspan gelegentlich der ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft obliegenden Controle ihr besonderes Augenmerk zu richten.

§. 3.

Im Falle eines sich ergebenden Verdachts der Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer haben die Ober- und Unteramtsärzte, so wie die Steuerbeamten wo möglich unter sofortigem Anschluß von Branntweinproben dem Oberamt Behufs der Vornahme amtlicher Untersuchung unverweilt Anzeige zu machen.

Stuttgart den 2. Mai 1854.

Linden. Knapp.

Ewiger Bund

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen zu controlepflichtigen Getränkesendungen.

Bezüglich der Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen zu Wein, Obstwein-, Branntwein- und Biersendungen nach und von andern Vereinsstaaten wird auf den Grund der über die Bedürfnisse des Verkehrs gewonnenen näheren Erfahrung, den bestehenden Zollvereinsbestimmungen gemäß, Folgendes verfügt:

1) Die nach der diesseitigen Verfügung vom 9. November 1852, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein u. s. w. (Reg.Blatt S. 385), §. 16 den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern 1ster Klasse eingeräumte Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen wird hiemit auch den Cameralämtern zu

   Altensteig, Backnang, Balingen, Bietigheim, Crailsheim, Dornstetten, Güglingen, Horb, Kirchheim, Ludwigsburg, Maulbronn, Mergentheim, Neuffen, Oehringen, Oberndorf, Schönthal, Schorndorf, Urach und Vaihingen

   verliehen.

2) Die nach diesseitiger Verfügung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) §. 2, zweiter Absatz, den Haupt- und Nebenzollämtern und den Grenzacciseämtern, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, zugestandene Befugniß zur Erhebung der Uebergangssteuer und Erledigung der Uebergangsscheine wird hiemit auch den Stadtacciseämtern zu

   Aalen, Böblingen, Crailsheim, Mergentheim, Ellwangen, Künzelsau, Ludwigsburg, Schorndorf und Wangen

   eingeräumt.

Nach Bedürfniß des Verkehrs bleibt vorbehalten, vorstehende Ermächtigung noch weiteren innern Steuerämtern einzuräumen.

Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 11. April 1854.

Knapp.

Ewiger Bund

b) Bekanntmachung in Betreff des Waarenverkehrs zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich mittelst des Bodensees.

In Gemäsheit einer bei den Verhandlungen über den Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit dem Kaiserstaate Oesterreich vom 19. Februar 1853 (Reg.Blatt S. 313) hinsichtlich des Waaren-Uebergangs mittelst des Bodensees getroffenen Verständigung wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Der Verkehr zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten einerseits und Oesterreich sammt den mit dessen Zollgebiete vereinten Staaten andererseits über den Bodensee, ohne Berührung eines in dem Vertrage nicht begriffenen Landgebietes, wird in Abficht auf die durch den genannten Vertrag zugesicherten gegenseitigen Zollbegünstigungen dem unmittelbaren Verkehre über die gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollgebiete (Art. 3, 5, 6 und 7 des Vertrages) unter der Bedingung gleichgestellt, daß eine gegenseitige, gegen Austausch sichernde Ueberweisung der Waarensendungen, für welche diese Zollbegünstigungen in Anspruch genommen werden, stattfinde.
2) Diese Verabredung tritt mit dem 15. d. M. in Vollzug und wird über das dabei zu beobachtende Verfahren den Zollbehörden demnächst die nähere Anweisung zugehen.

Stuttgart den 12. Mai 1854.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 24. Mai 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Bayern. — Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die in Stuttgart gegründete Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank. — Verfügung, betreffend die Uebergangssteuer von Liqueuren und ähnlichen weingeisthaltenden Flüssigkeiten. — Bekanntmachung, betreffend die Auflösung der Schloßhauptmannschaft Ludwigsburg.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Bayern.

Behufs wirksamer Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Bayern ist in Ergänzung der unterm 23. Februar 1832 bekannt gemachten Uebereinkunft (Erster Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 253) mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät mit der K. Bayerischen Regierung nachstehende Uebereinkunft getroffen und mittelst ausgewechselter Ministerial-Erklärungen vollzogen worden:

Ewiger Bund

Artikel 1.

Den K. Württembergischen und den K. Bayerischen Sicherheitswachen ist gestattet, im Grenzgebiete des andern Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen und wenn hierdurch eine spezielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsorgane sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des Auslandes, dem Gemeindevorsteher oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselbe zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Artikel 2.

Wenn die Sicherheitswache des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher oder die zur Arretirung signalisirten Personen bei der Art. 1 gestatteten Nachforschung erreicht, so ist sie ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, ist jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiete die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Artikel 3.

Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Sicherheitsorgane des anderen befugt, nicht blos bei Elementar-Ereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt in dem Grenzgebiet des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Functionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen.

Artikel 4.

In dringenden Fällen sind die Sicherheitswachen beider Staaten ermächtigt, den Grenzpolizeibehörden des andern Gebietes mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

Artikel 5.

Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zu Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des anderen bereitwillig entgegenzukommen und dabei der Uebertritt der Sicherheitswachen in das Grenzgebiet des anderen Staates nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Artikel 6.

Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keiner Sicherheitswache erlaubt; diese ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Localpolizeibehörde

Ewiger Bund

in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Artikel 7.

Jede Sicherheitswache hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Localpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Artikel 8.

Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehältlich der im Art. 3 gemachten Ausnahmen nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Artikel 9.

Den beiden Königlichen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch sechs Monate im Voraus geschehen muß.

Die Behörden, wie das Sicherheitspersonal, werden nun angewiesen, sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Stuttgart den 13. Mai 1854.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die in Stuttgart gegründete Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. März der unter dem Namen „Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart" zusammengetretenen Lebensversicherungs-Gesellschaft auf den Grund der vorgelegten und gutgeheißenen Statuten die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen, auch zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter Staatsaufsicht gestellt werde; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. Mai 1854.

Linden.

Ewiger Bund

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Uebergangssteuer von Liqueuren und ähnlichen weingeisthaltenden Flüssigkeiten.

Unter Abänderung des zweiten und dritten Absatzes von §. 43 der Instruction zum Branntweinsteuergesetz vom 27. September 1852 wird in Gemäßheit der, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths erfolgten höchsten Entschließung vom 10. Mai 1854 hiemit bestimmt:

§. 1.

Vom 1. Juni d. J. an ist von eingehenden Liqueuren und andern weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Substanzen, wie Zucker und dergleichen, durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 50 % (statt bisheriger 75 %) Tralles zu berechnen und zu erheben.

§. 2.

Die dem Abgabepflichtigen bisher eingeräumte Befugniß, zu verlangen, daß die Steuer nach dem wirklichen Weingeistgehalt der Flüssigkeit mittelst einer auf seine Kosten vorzunehmenden technischen Untersuchung des Weingeistgehaltes berechnet werde, findet künftig nicht mehr statt.

§. 3.

Unter den in §. 1 bemerkten Liqueuren und Flüssigkeiten sind Rum, Arak und Cognak, so wie die schon in der Blase über Früchte, Beeren, Kräuter und Gewürze abgezogenen Wasser, wie Kirschengeist, Heidelbeergeist, Himbeergeist und dergleichen, nicht begriffen, welche Getränke vielmehr der Uebergangs-Versteurung als eigentliche Branntweine unterliegen.

Stuttgart den 17. Mai 1854. Knapp.

b) Bekanntmachung, betreffend die Auflösung der Schloßhauptmannschaft Ludwigsburg.

Da durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15. d. M. die bisher bestandene Schloßhauptmannschaft in Ludwigsburg aufgelöst und das Apanageschloß Ludwigsburg samt Zugehörde unter die Aufsicht des dortigen Cameralamts gestellt worden ist; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Mai 1854. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 26. Juni 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 19. September 1852 hinsichtlich der Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. — Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Württemberg, Oesterreich, Bayern und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze. — Bekanntmachung in Betreff einer Verständigung mit der K. Preußischen Regierung wegen der nach Art. 22 des Bürgerrechtsgesetzes beizubringenden Reverse.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 19. September 1852 hinsichtlich der Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen.

Für den Vollzug des Art. 8, Abs. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

Ewiger Bund

1) Wenn sich bei der den Ortssteuer-Commissionen und Cameralämtern nach der Verfügung vom 10. Juni 1853 (Reg.Blatt S. 171) obliegenden Prüfung der jährlichen Fassionen des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens Anstände ergeben, so haben diese Steuerbehörden zunächst nach Art. 8 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.Blatt S. 236) von den Steuer-, beziehungsweise Fassionspflichtigen, den Ortsbehörden, Dienstherren u. s. w. Auskunft und Aeußerung zu verlangen.

2) die gleiche Einleitung (Ziff. 1) zu wiederholter Prüfung einzelner Fassionen steht den Oberämtern und Cameralämtern bezüglich derjenigen Anstände zu, welche bei einzelnen Fassionen aus anderem Anlaß, z. B. durch Anzeigen der Ortssteuer-Commissionen oder einzelner Mitglieder derselben, der Ortssteuerbeamten und der Steueraufseher, zu ihrer Kenntniß kommen.

3) Wenn die erhobenen Anstände hiedurch (Ziff. 1, 2) nicht genügend aufgeklärt werden können, so sind nach dem angeführten Art. 8 die Steuerbehörden ermächtigt und verpflichtet, zu näherer Prüfung dieser Anstände von den Rechnungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Verwaltungen und Pflegschaften, von den Unterpfands- und Theilungsakten Einsicht zu nehmen.

4) Zu dieser Einsichtsnahme (Ziff. 3) sind neben den höheren Steuerbehörden die Oberämter und Cameralämter ermächtigt und verpflichtet, welch' letztere hiermit während der Dauer der je mit dem Anfang des Etatsjahrs beginnenden und mit Vollendung der jährlichen Aufnahme sich schließenden Funktionen der Ortssteuer-Commissionen (Verfügung vom 10. Juni 1853, §. 9ff. Reg.Blatt S. 177) auch diese Commissionen beauftragen können.

5) Die Oberämter und Cameralämter haben, wenn sie sich veranlaßt sehen, von jenen Rechnungen und Akten (Ziff. 3) Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, mit dem geeigneten Ansinnen an die zuständigen Gerichts- und Verwaltungs-, beziehungsweise Ortsbehörden sich zu wenden, welche hiermit angewiesen werden, einem solchen Ansinnen unverweilt zu entsprechen.

6) Die Ortssteuerbeamten und Steueraufseher, welchen nach Maaßgabe ihrer Dienstanweisung Nachforschung nach etwaigen Verfehlungen gegen das Einkommenssteuergesetz obliegt, sind zu Einsichtnahme von jenen Rechnungen und Akten (Ziff. 3) nicht ermächtigt, und sind die betreffenden Behörden nicht verpflichtet, ihnen zu diesem Zweck aus solchen Auskunft zu ertheilen.

Ewiger Bund

Die Ortssteuerbeamten und Steueraufseher haben vielmehr das Ergebniß der ihnen in solchen Fällen außerdem obliegenden Nachforschungen dem vorgesetzten Cameralamt anzuzeigen, und diesem so wie weiterhin dem Oberamt beziehungsweise der höheren Steuerbehörde das Erkenntniß über diese Einsichtnahme und deren Einleitung anheimzugeben.

7) So wie in einem Anstandsfall nach dem Ergebnisse der nach Vorstehendem von dem Cameralamt anzustellenden Nachforschungen die Wahrscheinlichkeit einer Steuergefährdung vorliegt, zu deren Annahme jedoch die bloße Verschiedenheit des Betrags der Fassionen eines Patenten in einzelnen Jahren an sich nicht zureicht, hat das Cameralamt die weitere Verhandlung dem Oberamt anheimzugeben, und daher die auf den Gegenstand sich beziehenden Akten nebst den sonst in den kameralamtlichen Akten (Steuerverzeichnissen u. s. w.) liegenden, zur Sache gehörigen Notizen dem Oberamt zu weiterer Einleitung in strafrechtlicher Beziehung zuzustellen.

Stuttgart den 27. Mai 1854.

Pleſſen. Linden. Knapp.

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Württemberg, Oesterreich, Bayern und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze.

Nach Art. 10 des Handels- und Zollvertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich vom 19. Februar 1853 (Reg.Blatt S. 319) sollen für Grenzgewässer, und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der contrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung bei dem Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Zur Ausführung dieser Vertragsbestimmung ist zwischen den an den Bodensee grenzenden Staaten Württemberg, Oesterreich, Bayern und Baden nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1. Die österreichische Regierung wird zur wirksamen Verhinderung des Schleichhandels an dem österreichischen Bodenseeufer ähnliche Anordnungen, wie sie bereits in Bayern, Würt-

Ewiger Bund

temberg und Baden auf Grund der Vereins-Zollordnung bestehen, folgenden wesentlichen Inhaltes erlassen:

1) Längs der österreichischen Grenze dürfen auf dem Bodensee beladene Fahrzeuge in einer, nicht zu einem erlaubten und als solchem kenntlich bezeichneten Landungsplatze führenden Richtung dem Ufer auf eine weniger als fünfzig Fuß betragende Entfernung sich ohne besondere Erlaubniß des nächsten Zollamtes nicht nähern.

Uebertretungen dieses Verbotes werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen als Versuch des Schleichhandels angesehen und geahndet werden.

Ausgenommen von dem hier festgesetzten Verbote sind:

a) unverdeckte Nachen (Kähne), welche unbedingt zollfreie Gegenstände im unverpackten Zustande (ledig) geladen haben;

b) Fahrzeuge, welche durch Elementarunfälle oder durch die Uebermacht eines anderen zufälligen Ereignisses gezwungen sind, sich dem österreichischen Ufer des Bodensees auf eine geringere als die oben bestimmte Entfernung zu nähern. Der Raum, auf welchen das vorstehende Verbot sich erstreckt, wird allgemein kenntlich bezeichnet und kundgemacht, und hierbei dort, wo die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

2) Ein- und Ausladungen — selbst von Gegenständen, welche ganz zollfrei sind und auch auf den erlaubten Landungsplätzen — dürfen nur nach vorgängiger Anmeldung stattfinden.

II. Die Grenzaufsichts-Bediensteten Oesterreichs einerseits und der an den Bodensee grenzenden Zollvereinsstaaten andererseits werden angewiesen werden, die Befolgung der zur Verhinderung des Schleichhandels am Bodensee beiderseits getroffenen Bestimmungen auch für das andere Gebiet zu überwachen.

III. Zu diesem Zwecke werden die beiderseitigen Aufsichtsbediensteten nicht allein bei Wahrnehmung ihres Dienstes am eigenen Ufer die Bewegung der ihnen verdächtig scheinenden Fahrzeuge auch gegen das anderseitige Gebiet hin beobachten, sondern dieselben auch mit Benützung ihrer Wachtschiffe, soweit als es thunlich und erforderlich ist, verfolgen, um sich über die Richtung und das Ziel ihrer Bewegung zu vergewissern.

Ewiger Bund

IV. Werden von den Aufsichtsbediensteten des einen Theiles bei Vollziehung der vorstehenden Bestimmung Wahrnehmungen gemacht, welche gegründeten Verdacht erregen, daß eine Uebertretung der Zollgesetze des anderseitigen Gebietes im Zuge begriffen oder verübt worden ist, so werden diese Bediensteten im Hinblicke auf §§. 2, 3 und 5 des Zollkartels vom 19. Februar 1853 zur thunlichen Verhinderung oder Entdeckung einer solchen Uebertretung alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel anwenden und von derselben in kürzester Frist den Bediensteten des andern Theiles Kenntniß geben.

V. Die beiderseitigen Aufsichtsbediensteten werden ermächtigt, zum Behufe der gemeinschaftlichen Uferbewachung Punkte des jenseitigen Gebietes, auch außer dem im §. 6 des Zollkartels vorgesehenen Falle, zu begehen oder zu besetzen, und die am Ufer befindlichen Buchten zu durchstreifen und zu durchsuchen, wobei jedoch ein vorgängiges Benehmen mit der Grenzwachmannschaft des anderen Staates, sey es für längere Dauer, sey es in einzelnen Fällen, in welchen es ohne Beeinträchtigung des Zweckes geschehen kann, eintreten wird.

VI. Es wird Sorge getragen werden, daß die an dem Seeufer zum Privatgebrauche dienenden Nachen (Kähne) oder Zillen zur Ruhezeit an bestimmten Plätzen angeschlossen sind, und es wird den beiderseitigen Bediensteten ein Verzeichniß dieser kleineren Fahrzeuge und der denselben angewiesenen Anhängeplätze mitgetheilt werden, damit dieselben bei Gelegenheit der Wahrnehmung ihres Dienstes auch auf diese Fahrzeuge ihre Aufmerksamkeit richten und nach Umständen die erforderliche Einschreitung veranlassen können.

Die Haltung solcher Fahrzeuge wird von einer polizeilichen Bewilligung abhängig gemacht werden, bei deren Ertheilung mit der Zollbehörde Rücksprache zu pflegen ist, damit Personen, welche sich mit Schleichhandel befassen, davon ausgeschlossen werden.

VII. Als Ruhezeit, während welcher die unter Ziff. VI. erwähnten Fahrzeuge mit Ausnahme des Falles einer besondern, von dem nächsten Zollamte ertheilten Bewilligung am Ufer angeschlossen seyn sollen, wird als Regel in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, — Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, — März, April, August und September: von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens — endlich in den Monaten Mai, Juni und Juli: von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens angesehen werden.

VIII. Wer ein Fahrzeug der unter Ziff. VI. erwähnten Art ohne die vorgeschriebene Bewilligung hält, oder dasselbe während der Ruhezeit angeschlossen zu halten unterläßt, wird in jedem Staate mit angemessener Strafe belegt werden.

Ewiger Bund

IX. Die Vorschriften über Hafenpolizei und Schifffahrt an den verschiedenen Uferplätzen des Bodensees werden soviel als thunlich nach übereinstimmenden Grundsätzen geregelt werden.

Da diese Bestimmungen sofort in Vollzug treten sollen, so werden dieselben mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart den 8. Juni 1854.

Neurath. Linden. Für den Finanz-Minister: Sigel.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung in Betreff einer Verständigung mit der königl. Preußischen Regierung wegen der nach Art. 22 des Bürgerrechtsgesetzes beizubringenden Reverse.

Nachdem die königl. Preußische Regierung die Erklärung abgegeben hat, daß sie fortan in allen Fällen, in welchen die Aufnahme eines Preußen zum württembergischen Unterthanen nach württembergischen Gesetzen für nichtig erklärt werden sollte (Art. 71 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes und Art. 19 des Gesetzes vom 5. Mai 1852) diese Aufnahme als überhaupt nicht geschehen betrachten, und mithin das betreffende Individuum als einen ehmaligen preußischen Unterthanen, welcher in keinem andern Staate die Unterthanschaft erlangt hat, nach Maaßgabe des §. 1, lit. b. der Gothaer Convention in Betreff der Uebernahme der Heimathlosen (cf. Seite 290 des Reg.Blatts von 1853) unweigerlich wieder übernehmen werde; so wird dies mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß hiernach in Bezug auf preußische Unterthanen, welche in einer württembergischen Gemeinde um Zusicherung des Bürgerrechts bitten, die im Art. 22 des Bürgerrechtsgesetzes vorgesehene Erklärung ihrer bisherigen Obrigkeit im einzelnen Fall nicht mehr zu verlangen ist.

Stuttgart den 10. Juni 1854. Linden.

Am 12. d. M. sind die Straferkenntnisse vom ersten Quartal 1854 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 20. Juli 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für Wein und Obstmost, Branntwein, Bier und Malz.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge einer unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten getroffenen Vereinbarung wegen des Eingangszolls für Hefe verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, was folgt:

§. 1.

Vom 1. August d. J. an wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Aus-

Ewiger Bund

nahme der Bier- und Weinhefe, von 14 fl. (8 Thaler) — Abschn. II. Pos. 25 b. des Zolltarifs — auf den Satz von 19 fl. 15 kr. (11 Thaler) für den Centner — Pos. 25 p. — erhöht.

§. 2.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. Juli 1854.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für Wein und Obstmost, Branntwein, Bier und Malz.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33 ff.) und das dort aufgestellte Verzeichniß der Uebergangsstationen für den Verkehr mit controlepflichtigen Gegenständen und der zur Abfertigung zuständigen Grenzacciseämter, so wie unter Hinweisung auf die durch die Verfügungen vom 10. August 1853 (Reg.Blatt S. 310) und 22. Dezember 1853 (Reg.Blatt S. 507) veröffentlichten weiteren Uebergangsstraßen wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Das Acciseamt Bonfeld im Cameral- und Oberamts-Bezirke Heilbronn wird zu

Ausübung der Uebergangs-Controle nach Maßgabe der Eingangs erwähnten Bekanntmachung ermächtigt.

§. 2.

Ebenso werden dem Acciseamt Großgartach, gleichen Bezirks, die Befugniſſe einer Uebergangsſtelle ertheilt.

§. 3.

Dieſe Verfügung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Wirkung.

Stuttgart den 4. Juli 1854.

Knapp.

Ewiger Bund

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 27. Juli 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1854—55.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1854—55.

Nach dem Finanz-Gesetze vom 20. September 1852 (Reg.Blatt S. 246) sind für das Etatsjahr $18\frac{54}{55}$ an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer —:· 2,600,000 fl. zu erheben.

Ewiger Bund

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$. das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich

a) das Grundeigenthum	1,830,575 fl.
b) die Gefälle	11,092 fl.
—:.	1,841,667 fl.
$\frac{4}{24}$. die Gebäude	433,333 fl.
$\frac{3}{24}$. die Gewerbe	325,000 fl.
—:.	2,600,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundkataster nach dem Reinertrage auf . . . . . 17,999,064 fl. 51 kr.
und
das Gefällkataster auf . . . . . 109,064 fl. 22 kr.
—:. 18,108,129 fl. 13 kr.
demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu . 10 fl. 10 kr. $1\frac{34}{100}$ hlr.

b) das Gebäudekataster nach der auf den 1. Juli 1853 vorgenommenen periodischen Ergänzung im Kapitalwerth auf . . . . . 194,388,311 fl. —
und
die Staatssteuer je auf 100 fl. Kapitalwerth zu . . . 13 kr. $2\frac{35}{100}$ hlr.

c) die Katasteransätze für die Gewerbesteuer betragen nach der periodischen Kataster-Ergänzung pro 1. Juli 1853 . . . . . 384,741 fl. 24 kr.

Zur Umlage der Steuersumme von 325,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Katasteransatz . . . . . 84 fl. 28 kr. $2\frac{1}{100}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro 1854—55 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist; so werden die Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unterausstheilung

auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Katasterzweigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Kataster vollzogen wird.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuersatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, so wie auf die Benützungsart des Steuerkatasters zu der Umlage der Amtskörperschafts-Anlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 14. Juli 1854.

Für den Direktor:
Autenrieth.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 20. Juli 1854.
Knapp.

Ewiger Bund

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer und die Staatskasse-Renten für das Etatsjahr 1854—55.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	23,934	3	5,595	4,596	34,128
Besigheim	25,586	97	7,294	4,233	37,210
Böblingen	25,769	157	6,705	4,741	37,372
Brackenheim . . .	26,595	194	5,681	2,661	35,131
Cannstadt . . .	21,029	51	7,429	4,353	32,862
Eßlingen	24,727	22	6,240	7,898	38,887
Heilbronn	28,116	124	11,608	13,303	53,151
Leonberg	36,351	71	8,667	3,804	48,893
Ludwigsburg . . .	33,085	98	10,540	5,697	49,420
Marbach	34,860	297	6,274	3,526	44,957
Maulbronn . . .	24,243	112	5,499	2,565	32,419
Neckarsulm . . .	34,665	35	6,924	4,546	46,170
Stuttgart, Stadt .	6,331	6	37,626	33,132	77,095
Stuttgart, Amt . .	26,224	48	6,566	2,885	35,723
Vaihingen . . .	24,924	156	5,875	3,364	34,319
Waiblingen . . .	26,465	—	5,992	3,460	35,917
Weinsberg . . .	24,716	60	4,835	2,592	32,203
—:·	447,620	1,531	149,350	107,356	705,857

Ewiger Bund

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	24,423	—	5,723	4,974	35,120
Calw	17,904	18	6,322	4,856	29,100
Freudenstadt . . .	20,309	22	5,226	4,104	29,661
Herrenberg . . .	31,041	—	6,126	2,439	39,606
Horb	22,205	43	6,193	2,562	31,003
Nagold	19,219	131	6,296	4,243	29,889
Neuenbürg . . .	12,869	297	4,143	3,079	20,388
Nürtingen	24,486	—	5,702	3,556	33,744
Oberndorf	18,790	3	4,627	2,874	26,294
Reutlingen . . .	27,412	381	9,953	10,596	48,342
Rottenburg . . .	31,190	9	7,784	3,839	42,822
Rottweil	29,935	—	5,969	4,053	39,957
Spaichingen . . .	17,270	29	2,750	2,218	22,267
Sulz	21,499	26	3,647	2,202	27,374
Tuttlingen	23,034	34	4,170	3,734	30,972
Tübingen	25,168	33	9,425	5,866	40,492
Urach	23,935	33	5,253	5,263	34,484
— :·	390,689	1,059	99,309	70,458	561,515

Ewiger Bund

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	17,928	5	4,830	3,743	26,506
Crailsheim . . .	22,505	77	3,813	3,773	30,168
Ellwangen . . .	31,401	37	5,393	4,689	41,520
Gaildorf	23,573	—	3,188	2,476	29,237
Gerabronn . . .	48,540	3	5,418	4,109	58,070
Gmünd	21,496	8	4,494	6,415	32,413
Hall	39,453	4,173	5,957	4,993	54,576
Heidenheim . . .	30,279	2	7,404	6,558	44,243
Künzelsau . . .	35,068	11	5,395	4,168	44,642
Mergentheim . . .	41,230	—	5,682	4,422	51,334
Neresheim . . .	27,750	18	4,065	3,244	35,077
Oehringen . . .	48,692	—	6,747	4,278	59,717
Schorndorf . . .	20,422	2	5,323	2,800	28,547
Welzheim	18,932	173	3,350	1,993	24,448
— :	427,269	4,509	71,059	57,661	560,498

Ewiger Bund

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	46,986	12	8,704	7,577	63,279
Blaubeuren . . .	26,758	13	4,638	3,494	34,903
Ehingen	43,469	—	7,002	4,299	54,770
Geislingen . . .	23,729	101	5,168	5,227	34,225
Göppingen . . .	32,209	20	7,812	8,577	48,618
Kirchheim	29,449	46	6,729	4,986	41,210
Laupheim	29,589	—	5,887	3,892	39,368
Leutkirch	34,372	—	5,923	3,813	44,108
Münsingen . . .	24,647	22	4,238	3,229	32,136
Ravensburg . . .	42,119	48	9,948	5,579	57,694
Riedlingen . . .	42,411	1	8,842	4,291	55,545
Saulgau	42,634	3	6,803	4,559	53,999
Tettnang	28,887	7	5,088	3,352	37,334
Ulm	37,933	88	13,343	18,259	69,623
Waldsee	41,263	84	7,531	4,033	52,911
Wangen	30,315	2	4,693	4,232	39,242
— :·	556,770	447	112,349	89,399	758,965
V. K. Hofdomänen-kammer	8,227	—	1,266	126	9,619
VI. Staatskaſſerenten	—	3,546	—	—	3,546
Zuſammen — :·	1,830,575	11,092	433,333	325,000	2,600,000

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 5. September 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Baden. — Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Grenze gegen das Großherzogthum Hessen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Baden.

Zu wirksamerer Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Baden ist in Ergänzung der unterm 23. Februar 1832 bekannt gemachten Uebereinkunft (I. Ergänzungs-Band zum Reg.Blatt S. 253) mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät mit der Großherzoglich Badischen Regierung nachstehende Uebereinkunft getroffen und mittelst ausgewechselter Ministerial-Erklärungen vollzogen worden:

Ewiger Bund

Art. 1.

Den Königlich Württembergischen und den Großherzoglich Badischen Sicherheitswachen ist gestattet, im Grenzgebiete des andern Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hierdurch eine spezielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsorgane sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des Auslandes, dem Gemeindevorsteher oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselbe zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2.

Wenn die Sicherheitswache des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher oder die zur Arretirung signalisirten Personen bei der Art. 1 gestatteten Nachforschung erreicht, so ist sie ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, ist jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiete die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Art. 3.

Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Sicherheitsorgane des andern befugt, nicht blos bei Elementar-Ereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt in dem Grenzgebiet des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Funktionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen.

Art. 4.

In dringenden Fällen sind die Sicherheitswachen beider Staaten ermächtigt, den Grenzpolizeibehörden des andern Gebietes mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

Art. 5.

Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des andern bereitwillig entgegenzu-

Ewiger Bund

kommen und dabei der Uebertritt der Sicherheitswachen in das Grenzgebiet des andern Staates nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Art. 6.

Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keiner Sicherheitswache erlaubt, diese ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Lokalpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Art. 7.

Jede Sicherheitswache hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Lokalpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Art. 8.

Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehältlich der in Art. 3 gemachten Ausnahme nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Art. 9.

Den beiden hohen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch sechs Monate im Voraus geschehen muß.

Die Behörden wie das Sicherheitspersonal haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Stuttgart den 17. August 1854.

Linden.

Ewiger Bund

b) Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Grenze gegen das Großherzogthum Hessen.

Zu wirksamerer Handhabung der Polizei auf der Grenze gegen das Großherzogthum Hessen ist mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät mit der Großherzoglich Hessischen Regierung nachstehende Uebereinkunft getroffen und mittelst ausgewechselter Ministerial-Erklärungen vollzogen worden:

Art. 1.

Den Königlich Württembergischen und den Großherzoglich Hessischen Sicherheitsorganen ist gestattet, im Grenzgebiete des andern Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen und wenn hierdurch eine spezielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsorgane sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des Auslandes, dem Gemeindevorsteher oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselbe zur Unterstützung der ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2.

Wenn die Sicherheitsorgane des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher oder die zur Arretirung signalisirten Personen bei der durch Art. 1 gestatteten Nachforschung erreichen, so sind sie ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten; sind jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Art. 3.

Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Sicherheitsorgane des andern befugt, nicht blos bei Elementar-Ereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt in dem Grenzgebiet des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Funktionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen.

Ewiger Bund

Art. 4.

In dringenden Fällen sind die Sicherheitsorgane beider Staaten ermächtigt, den Grenzpolizeibehörden des andern Gebiets mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

Art. 5.

Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des andern bereitwillig entgegenzukommen und dabei der Uebertritt der Sicherheitsorgane in das Grenzgebiet des andern Staates nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Art. 6.

Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keinem Sicherheitsorgane erlaubt; dieses ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Lokalpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Art. 7.

Jedes Sicherheitsorgan hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Lokalpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Auch wird in den Fällen der Art. 1, 2 und 6 vorausgesetzt, daß der im fremden Gebiete auftretende Offiziant, wofern ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht, zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse.

Art. 8.

Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehältlich der in Art. 3 gemachten Ausnahme nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Ewiger Bund

Art. 9.

Den beiden hohen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch sechs Monate im Voraus geschehen muß.

Die Behörden, wie das Sicherheitspersonal werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Stuttgart den 17. August 1854.

Linden.

Am 1. September d. J. sind die Straf-Erkenntnisse vom zweiten Quartal 1854 ausgegeben worden.

Ewiger Bund

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 27. September 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbe-Kammern.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend Nachtragsbestimmungen zu der revidirten Instruction zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 20. März 1851. — Verfügung, betreffend die Vereinigung mehrerer bisher getrennter zünftiger Gewerbe. — Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen. — Verfügung, betreffend die Vornahme der Kassenuntersuchungen bei den Mittel- und Spezialkassen des Staats. — Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Rhein- und Neckarzölle.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbe-Kammern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, dem Gewerbestande bei Berathung der auf die Gewerbe sich beziehenden Angelegenheiten eine größere Mitwirkung einzuräumen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Ewiger Bund

§. 1.

In den gewerbreichen Städten des Landes, welche die diesfälligen Vorbedingungen zu erfüllen im Stande sind, werden Handels- und Gewerbe-Kammern errichtet.

Für die Wirksamkeit jeder Kammer wird im Wege der Verfügung ein bestimmter Bezirk festgestellt.

§. 2.

Die Handels- und Gewerbe-Kammern haben als Organe des Gewerbe- und Handelsstandes ihres Bezirks den Beruf:

1) Wünsche und Anträge in Absicht auf die Förderung der Gewerbe und des Handels den Gemeinde- und Staatsbehörden, insbesondere auch der Centralstelle für Gewerbe und Handel vorzutragen;
2) statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels zu sammeln, auch zu diesem Zwecke von den Zunftvorstehern und Gewerbetreibenden, so wie von den Gemeindebehörden sich Auskunft zu verschaffen;
3) alljährlich dem Ministerium des Innern über den Zustand der gewerblichen Industrie und des Handels, über wünschenswerthe Verbesserungen und die Mittel zur Ausführung derselben Bericht zu erstatten;
4) gegen die Staatsbehörden auf deren Verlangen Fragen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels zu begutachten;
5) bei beabsichtigten Veränderungen in der Bildung der Zunftvereine und ihrer Bezirke gutächtliche Aeußerung abzugeben;
6) die Staats- und Gemeindebehörden bei Ausführung von Maaßregeln zur Förderung der Gewerbe und des Handels zu unterstützen und die ihnen von den ersteren etwa übertragene Aufsicht über hiezu dienende Anstalten und Einrichtungen zu übernehmen;
7) in Gewerbe- und Handelsstreitigkeiten privatrechtlicher Natur auf Anrufen der Betheiligten eine schiedsgerichtliche Entscheidung zu geben.

§. 3.

Jede Handels- und Gewerbe-Kammer hat in der Regel zwölf bis achtzehn Mitglieder.

Ewiger Bund

Die Zahl derselben wird bei Bildung der Kammer festgesetzt, sie kann jedoch später nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der gemachten Erfahrungen abgeändert werden.

§. 4.

Das Amt eines Mitglieds der Kammer ist ein Ehrenamt und wird nur mit Zustimmung der hiezu Berufenen übertragen und versehen.

Die Dienstleistung der Mitglieder ist unentgeldlich. Für ihre Auslagen an Zehrung und Reisekosten erhalten sie bei Dienstreisen eine angemessene Entschädigung.

§. 5.

Mitglied einer Handels- und Gewerbe-Kammer kann nur Derjenige seyn, welcher unbescholtenen Rufes ist, in guten Vermögensverhältnissen sich befindet und für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter ein Handelsgeschäft oder Gewerbe von bedeutenderem Umfange betreibt oder betrieben hat, oder ein solches als technischer oder kaufmännischer Vorstand leitet oder geleitet hat.

§. 6.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbe-Kammern werden durch Uns ernannt.

Die erste Bildung derselben erfolgt unter Leitung des Ministeriums des Innern nach vorgängiger Vernehmung der Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Die Mitglieder versehen ihre Stelle sechs Jahre.

Je nach zwei Jahren tritt am Ende des Monats December ein Drittheil derselben aus, worauf durch die Zurückbleibenden mindestens zweimal so viele Personen vorgeschlagen werden als ausgetreten sind. Die Austretenden können sogleich nach ihrem Austritte wieder vorgeschlagen und ernannt werden.

In den ersten sechs Jahren nach Bildung der Kammer wird über die Reihenfolge des Austritts durch das Loos entschieden.

§. 7.

Die Handels- und Gewerbe-Kammern wählen je für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte, welcher der Regierung anzuzeigen ist.

Für die Fälle, wo die Kammer sich als Schiedsgericht constituirt, wird ein rechtsgelehrter Vorsitzender bestimmt. Die Kammer schlägt hiefür drei Personen vor, aus welchen Wir den Vorsitzenden je auf sechs Jahre ernennen.

Ewiger Bund

§. 8.

Die Beschlüsse der Kammer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

§. 9.

Die Geschäftsordnung der Kammer unterliegt der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

§. 10.

Die Schreib- und Registratur-Geschäfte versieht ein Sekretär, welcher auf Vorschlag der Kammer durch das Ministerium des Innern ernannt wird.

§. 11.

Die Bureaukosten, der Ersatz etwaiger Auslagen für die Mitglieder, die Belohnung des Sekretärs u. s. w. werden zunächst aus den Einnahmen der Kammer, insbesondere den für deren schiedsrichterliche Thätigkeit anzusetzenden Sporteln, im Uebrigen theils aus den Mitteln der Gemeinde, in welcher die Kammern ihren Sitz haben, theils aus den für die Gewerbebeförderung bestimmten Staatsmitteln bestritten. Das Nähere hinsichtlich der Leistungen der Gemeinden ist durch besondere Uebereinkunft festzustellen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. September 1854.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
Für den Chef des Geheimen-Cabinets:
der Geheime Legationsrath
Gros.

Ewiger Bund

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend Nachtragsbestimmungen zu der revidirten Instruktion zur Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 20. März 1851.

Zur Ergänzung der revidirten Instruktion zur Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 20. März 1851 wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 17. Mai d. J. folgendes verfügt.

§. 1.

Bei allen zünftigen Gewerben, bei welchen zur Erwerbung des Meisterrechts die Erstehung einer Prüfung unbedingt gefordert wird (Instruktion §. 49), kann diese Prüfung schon vor der beabsichtigten Gewerbeniederlassung an Ladensitzen, welche für die einzelnen Gewerbe besonders werden bezeichnet werden, dann erstanden werden, wenn der zu Prüfende das Ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und wenigstens zwei Jahre zuvor die Lehrlingsprüfung mit Erfolg erstanden hat.

Gewerbetreibende, welche die Meisterprüfung in vorstehender Weise genügend erstanden haben, sind berechtigt, bei ihrer künftigen gewerblichen Niederlassung den Nachweis über ihre persönliche Befähigung durch schriftlichen Ausweis über eine dem Art. 46 des Gesetzes entsprechende Vorbereitung zu liefern.

§. 2.

In gleicher Weise ist es angehenden Kaufleuten gestattet, die Prüfung für die Aufnahme in die Handlungsinnung vor ihrer Gewerbeniederlassung zu erstehen; sie erlangen jedoch das Recht zum selbstständigen Gewerbebetriebe erst durch die Erfüllung der Vorschriften des Art. 106 der Gewerbe-Ordnung.

§. 3.

Die Meisterprüfungen bei allen zünftigen Gewerben, mit Einschluß der zünftigen Kauf-

Ewiger Bund

leute, sind periodisch vorzunehmen. Die Prüfungstermine sind durch die Oberämter des Ladensitzes festzusetzen und gehörig bekannt zu machen.

Die Bestellung der zwei, den Zunftmeistern von Amts wegen beizugebenden Mitglieder der Prüfungs-Commissionen erfolgt durch die Oberämter des Ladensitzes unter Rücksprache mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel.

§. 4.

Für die Ausstellung eines Zeugnisses über eine nach Maßgabe der §§. 1 und 2 der gegenwärtigen Verfügung erstandene Prüfung ist eine Gebühr von Einem Gulden zur Zunftkasse zu entrichten; auch haben die zu Prüfenden an Bezahlung der Kosten für die nicht dem Zunftvorstande angehörigen Mitglieder der Prüfungs-Commission in gleicher Weise, wie andere Meisterrechts-Bewerber, Theil zu nehmen.

§. 5.

Bei der Bildung und Abänderung der Zunftvereine und ihrer Bezirke ist als Regel festzuhalten, daß, so weit es immer thunlich ist, solche Orte zu Ladensitzen zu wählen sind, an welchen ein schwunghafter Gewerbebetrieb Statt findet.

Mit Genehmigung des Ministeriums kann auch zwischen Meistern aus verschiedenen Kreisen eine Zunftverbindung Statt finden.

§. 6.

Bei Bestellung der Obmänner der einzelnen Zunftvereine haben die Oberämter darauf zu sehen, daß wo möglich solche Männer bestellt werden, welche mit den erforderlichen Geschäftskenntnissen auch Interesse für das Gewerbewesen und die Volkswirthschaft und Bekanntschaft mit denselben verbinden.

§. 7.

Inhaber unzünftiger Gewerbe können mit Genehmigung der Regierung unter sich gesellschaftliche Vereine mit einer den Zunftvereinen analogen Einrichtung schließen. Sie erhalten hiedurch die den Zunftvereinen gesetzlich zustehenden Befugnisse in Beziehung auf Jurisdiktionsverhältnisse und Abgabepflichtigkeit, insbesondere für ihre Vorsteher die in Art. 86 und 87 der Gewerbe-Ordnung bestimmten Berechtigungen einschließlich des Rechts, Lehr-

Ewiger Bund

lings- und Meisterprüfungen vorzunehmen, auch Meisterbriefe auszustellen, so wie das Recht, neben ihrem eigenen auch fremde Fabrikate ihres Gewerbes zu verkaufen.

Ausschließungsrechte gegen Andere sind jedoch hiemit nicht verbunden.

Gesuche um Gestattung solcher Vereinigungen sind bei den Oberämtern anzubringen.

§. 8.

Die Inhaber unzünftiger Gewerbe, welche sich den Vereinen eines verwandten zünftigen Gewerbes anschließen, haben bei ihrem Eintritt die gleichen Gebühren an die Zunftkasse zu entrichten, welche von Meisterrechts-Bewerbern für die Aufnahme in das Meisterrecht (Meisterbrief) zu entrichten sind; auch haben sie an den Zunftumlagen, wie die übrigen Zunftgenossen, Theil zu nehmen.

§. 9.

Durch den Eintritt in einen Zunftverein erhalten die Inhaber unzünftiger Gewerbe

1) die Befugniß, ihre Lehrlinge mit der Wirkung einschreiben zu lassen, daß dieselben nach beendigter Lehre und Erstehung der Lehrlingsprüfung einen Lehrbrief erhalten, und
2) die Berechtigung, neben ihren Fabrikaten auch fremde Fabrikate ihres Gewerbes zu verkaufen.

Für das Einschreiben und Ausschreiben der Lehrlinge und den Lehrbrief sind die in §. 79 der Instruktion festgesetzten Gebühren an die Zunftkasse zu entrichten.

§. 10.

Bei Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Lehrlingen, Gesellen und Arbeitern eines Zunftvereins, einer Handlungsinnung oder eines nach §. 7 der gegenwärtigen Verfügung gebildeten Vereins über ihre Verhältnisse als solche entstanden sind, hat der Zunft- oder Vereinsvorstand, wenn er von den Partheien darum angerufen wird, zuerst einen friedensrichterlichen Ausspruch zu thun; auch ist es überhaupt Pflicht für ihn, Rechtsstreitigkeiten durch den Versuch einer gütlichen Beilegung vorzubeugen und er hat zu diesem Zwecke, wo solches nöthig ist, regelmäßige Sitzungen zu halten.

Stuttgart den 21. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl,
Der Minister des Innern:
Linden.

Ewiger Bund

b) Verfügung, betreffend die Vereinigung mehrerer bisher getrennter zünftiger Gewerbe.

In Gemäsheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 4. August d. J. wird hiemit verfügt:

§. 1.

Nachstehende bisher getrennte zünftige Gewerbe werden je zu einem einzigen zünftigen Gewerbe vereinigt:

1) die Schmide, Schlosser und Wendenmacher, Nagelschmide, Büchsenmacher, Messerschmide und die Schwertfeger;
2) die Flaschner, Spengler, Kupferschmide, Gürtler und die Zinngießer;
3) die Gold- und Silberarbeiter;
4) die Drechsler, Glaser und die Schreiner;
5) die Leineweber, Wollweber (Tuchmacher und Zeugmacher) Tuchscheerer, Bortenwirker und Knopfmacher und die Strumpfweber.
6) die Roth- und Weißgerber;
7) die Kürschner, Seckler und die Schneider.

§. 2.

Die Leinwandweberei kann als unzünftiges Nebengewerbe auch fernerhin in dem in Art. 72 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten beschränkten Umfange betrieben werden.

Die polizeilichen Vorschriften in Absicht auf die Aechtheit und Güte gewisser, in den Arbeitskreis der vereinigten Gewerbe fallender Waaren sind von allen denjenigen zu beobachten, welche solche Waaren verfertigen.

Die Bestimmungen über die Prüfung im Hufbeschläge bleiben in Kraft.

§. 3.

Die dermaligen Meister des einen oder des andern der in §. 1 genannten Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbes umfassende Rechte.

Die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe wird künftig durch eine einfache Meisterrechts-Erwerbung mit einfacher Gebühren-Entrichtung erlangt.

§. 4.

Das Meisterrecht zu allen in §. 1 genannten Gewerben kann nur durch genügende Erstehung einer förmlichen Meisterprüfung erlangt werden.

Ewiger Bund

Wenn bei dieser der Bewerber in Einem der vereinigten Fächer meistermäßige Kenntniß und Uebung beweist, so kann gegen ihn die mindere Vertrautheit in den andern Fächern nicht als Grund der Meisterrechtsversagung dienen.

§. 5.

Bei den in §. 1 genannten Gewerben ist die Bildung der Zunftvereine und die Eintheilung der Zunftbezirke in der Richtung einer Revision zu unterwerfen, daß, soweit solches nicht der Fall ist, sämmtliche Genossen der bisher getrennten, nun vereinigten Gewerbe zu Einem Zunftvereine verbunden werden.

Wenn in einem Bezirke aus besonderen Gründen das Fortbestehen getrennter Zunftvereine der Genossen einzelner der vereinigten Gewerbe von der Regierungsbehörde gestattet wird, so sind für die Vornahme der Meisterprüfungen besondere Prüfungskommissionen zu bestellen, zu welchen wenigstens zwei Mitglieder der Zunftvorstände jener besonderen Vereine beizuziehen sind.

§. 6.

Bis zu Vollziehung des §. 5 der gegenwärtigen Verfügung versehen die bisherigen Vorsteher der Zunftvereine ihre Stellen fort und es werden die Prüfungs-Commissionen in der bisherigen Weise gebildet, es ist jedoch bei Berufung der von Amtswegen beizugebenden Mitglieder derselben auf den erweiterten Arbeitskreis des vereinigten Gewerbes Rücksicht zu nehmen.

Stuttgart den 21. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl,
Linden.

c) Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. August wird hiemit in Betreff des Verfahrens bei Ertheilung gewerblicher Concessionen Folgendes verfügt:

§. 1.

Das hiernach vorgeschriebene Verfahren ist in folgenden Fällen einzuhalten:

1) bei der Ertheilung von Kram-Concessionen (rev. Gewerbe-Ordnung Art. 113 u. 114);

Ewiger Bund

2) bei dem polizeilichen Erkenntniß über die Errichtung von Verlags- und Sortiments-Buchhandlungen, von Kunst-, Musikalien- und Antiquariats-Handlungen, von Leihbibliotheken und Buchdruckereien einschließlich sonstiger gewerblichen Anstalten Behufs der Erzeugung von Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen durch mechanische Mittel (Gewerbe-Ordnung Art. 123);
3) bei der Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäste mit oder ohne Benützung von Wasserkräften (Gewerbe-Ordnung a. a. O.);
4) bei dem polizeilichen Erkenntniß über Anlegung und Veränderung von Wasserwerken jeder Art (Art. 4. d. daselbst);
5) bei der Bewilligung zu Errichtung von Schifffahrts-Gewerben (Gewerbe-Ordnung Art. 123);
6) bei dem polizeilichen Erkenntniß über die Errichtung oder Veränderung von solchen gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können (Art. 4. b. und c. daselbst).

§. 2.

Zu den in §. 1, Ziffer 6 genannten gewerblichen Anlagen gehören insbesondere:

Schießpulver-Fabriken, Einrichtungen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Aufbewahrungs-Anstalten, Anlagen zu Bereitung von Theer, Harz, Pech und Terpentin, Rußhütten, Coaks-Oefen, Glashütten, Anstalten zu Fertigung von Porzellan, Steingut und anderen Thonwaaren, Kalk- und Gyps-Oefen, Eisen-, Messing-, Bronce- und Zink-Gießereien, Hammer-, Walz- und Stampf-Werke mit Wasser- oder Dampfkraft, Kesselschmieden, Zuckersiedereien, Papierfabriken, Firnißsiedereien, Fabriken zu Bereitung von Wachstuch und lackirtem Leder, Anstalten zur Oeldestillation, Knochenbleichen, Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Abdeckereien, Dungpulver- und Träberkäs-Fabriken, Spinnereien und Fabriken, bei welchen giftige, flüchtige, leicht entzündbare oder übelriechende Stoffe angewendet oder ausgeschieden werden.

§. 3.

Wer eines der in §§. 1 und 2 bezeichneten Gewerbe zu errichten beabsichtigt, hat sein

Ewiger Bund

Gesuch dem Oberamte schriftlich einzureichen und, soweit es sich von gewerblichen Anlagen handelt, mit den erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung zu versehen. Wenn mit dem Gesuch um Ermächtigung zu dem Gewerbebetrieb ein Baugesuch zusammentrifft, so sind beide Gesuche gleichzeitig je von der zuständigen Behörde zu verhandeln.

§. 4.

Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzuläßig darstellt, so hat das Oberamt entweder das Gesuch sogleich abzuweisen, soweit es zur Entscheidung darüber zuständig ist, oder es der Kreisregierung mit dem geeigneten Antrag vorzulegen.

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so hat das Oberamt das Vorhaben des Unternehmers auf Kosten desselben mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß, wer Einwendungen gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb zu machen haben sollte, dieselben binnen 15 Tagen bei dem Oberamt schriftlich vorzubringen habe.

Diese Veröffentlichung erfolgt mittelst einmaligen Einrückens in das für die amtlichen Bekanntmachungen des betreffenden Oberamts überhaupt bestimmte Anzeigeblatt, sowie mittelst öffentlichen Anschlags an dem Rathhause desjenigen Ortes, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll.

Die 15tägige Frist beginnt zu laufen mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Anzeigeblatt ausgegeben wird.

Während des Laufes derselben hat das Oberamt denjenigen, welche Einwendungen anmelden, von dem Gesuch und dessen Beilagen auf Verlangen Einsicht zu gestatten.

§. 5.

Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens (§. 4) sind auch künftig diejenigen bekannten Betheiligten, deren spezielle Vernehmung bisher vorgeschrieben war, von dem Concessionsgesuch besonders in Kenntniß zu setzen und zu ihrer Erklärung über dasselbe zu veranlassen. Namentlich ist, wenn eine der in §. 1, Ziffer 6 genannten gewerblichen Anlagen in der Nähe einer öffentlichen Straße oder eines Waldes errichtet werden will, die Aeußerung der Straßenbau-Inspektion, beziehungsweise des Forstamts einzuholen.

Ewiger Bund

§. 6.

Nach Abfluß des anberaumten Termins hat das Oberamt den betreffenden Gemeinderath über das Gesuch zu hören, auch erforderlichen Falls auf den Antrag der Partheien oder von Amtswegen das Gutachten Sachverständiger einzuholen, überhaupt aber sowohl das Gesuch des Unternehmers, als die gegen dasselbe vorgebrachten Einwendungen vollständig zu erörtern.

Die etwa bei dem Oberamt vorgebrachten privatrechtlichen Einwendungen sind zu richterlicher Entscheidung zu verweisen und ist, je nach Beschaffenheit des einzelnen Falls, die Ertheilung der Concession bis nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung im Anstande zu belassen.

§. 7.

Nach geschlossener Verhandlung wird von der zuständigen Behörde über den beabsichtigten Gewerbebetrieb entschieden.

Dieselbe hat, wenn sie eine willfährige Entschließung faßt, in das Concessionsdekret stets die Bestimmung aufzunehmen, daß die ertheilte Ermächtigung erlösche, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lasse, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aus erheblichen Gründen von der concessionirenden Behörde bewilligt werden, wenn vor deren Ablauf darum gebeten wird.

§. 8.

Das Concessionsdekret ist sowohl dem um Concession Nachsuchenden, als den rechtzeitig (§. 4) widersprechenden Dritten durch das Oberamt mit dem Bemerken zu eröffnen, daß Diejenigen, welche nur wegen angeblicher bedrohter Interessen Einsprache erhoben haben, die höhere Behörde binnen 15 Tagen anrufen und ihre dießfallsigen Eingaben dem Oberamt zu übergeben haben, widrigenfalls sie eine Beachtung ihrer Einsprachen nicht weiter zu erwarten hätten; von denjenigen aber, welche ihre Einsprache auf die behauptete Verletzung eines ihnen zustehenden Rechtsanspruchs gründen, sich hinsichtlich eines einzulegenden Rekurses nach Maaßgabe der Art. 162 und 163 der Gewerbe-Ordnung zu verhalten sei.

Sogleich nach Umfluß jenes 15tägigen Termins, beziehungsweise der Rekursfristen des

Ewiger Bund

Art. 162 der Gewerbe-Ordnung hat das Oberamt den Concessionirten davon in Kenntniß zu setzen, ob die Widersprechenden das Einschreiten der höhern Behörde angerufen, beziehungsweise Rekurs eingelegt haben oder nicht.

Sowohl die Verhandlung über das Gesuch und die gegen dasselbe vorgebrachten Einwendungen (§§. 4—6) als die Entscheidung über dasselbe ist stets möglichst zu beschleunigen.

§. 9.

Nach vollzogener Gewerbe-Einrichtung in den Fällen des §. 1, Ziffer 3—6 hat der Inhaber bei Vermeidung der Zurücknahme der Concession Anzeige bei dem Bezirksamt zu machen, welches sofort eine technische Untersuchung darüber anzuordnen hat, ob die Ausführung der Einrichtung dem Plane und den polizeilichen Vorschriften gemäß erfolgt sei.

Nach Umständen kann auch eine technische Ueberwachung im Laufe der Herstellung der Einrichtung angeordnet werden, wie dieß bei dem Gebäudebauwesen eingeführt ist.

Stuttgart den 9. September 1854.

Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Vornahme der Kassenuntersuchungen bei den Mittel- und Spezialkassen des Staats.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M. wird hiedurch verfügt, daß bei den rücksichtlich der Rechnungsprüfung von der Oberrechnungskammer unmittelbar abhängigen, nicht in Stuttgart befindlichen Kassenämtern die unvermutheten Kassenuntersuchungen, welche nach den bisherigen Bestimmungen in der Regel gelegenheitlich der Cameralamts-Visitationen stattfanden, und ebenso die ordentlichen jährlichen Kassenrevisionen, soweit diese seither den Oberämtern aufgetragen waren, künftig auf jedesmalige besondere Anordnung der Oberrechnungskammer von dem Cameralverwalter des Bezirks oder seinem Stellvertreter vorzunehmen sind.

Stuttgart den 16. September 1854.

Knapp.

Ewiger Bund

b) Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Rhein- und Neckarzölle.

Unter Hinweisung auf den unterm 29. September 1851 (Reg.Blatt Nro. 24, S. 243) bekannt gemachten Tarif über die Rheinzölle ab 1. October 1851 und die darauf eingetretene Ermäßigung der badischen Neckarzölle von 6 kr. für die Bergfahrt auf 3,8 kr. und von 4 kr. für die Thalfahrt auf 2,7 kr. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seitdem unter die von dem ganzen Tarifbetrag ausgenommenen Artikel nachträglich aufgenommen worden sind:

a) in die Classe zur Viertheils-Gebühr:

die Berberiswurzel, gleich Curcuma.

Roher Schwefel — in Folge des Vertrags mit den Niederlanden vom 31. Dezember 1851, Reg.Blatt 1852, S. 162. Art. 14, Abth. III. nun auch für die Bergfahrt.

Weberkarden — desgleichen.

b) In die Classe zur Zwanzigstheils-Gebühr.

Krapp nach demselben Vertrage von 1851 nun auch für die Bergfahrt.

Garancine — desgleichen.

Rauhe Quader und andere Steine, welche nur mit Hammer und Zweispiz eine Zurichtung für den Transport erhalten haben.

Roher unverpackter Feldspath.

Diese Ermäßigungen sind für den Rhein wie für den Neckar gleichmäßig in Vollzug gesetzt.

Stuttgart den 21. September 1854.

Knapp.

Ewiger Bund

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 12. October 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Bestätigung des von dem Freiherrn Wilhelm Victor Joseph Friedrich Wenzislaus von König zu Königshofen errichteten Familienstatuts. — Verfügung in Betreff des gegenseitigen Gewerbebetriebs der Angehörigen der Zollvereinsstaaten und Oesterreichs. — Verfügung, betreffend die zwischen den Gypsern und Zimmerleuten streitige Befugniß zu Anbringung hölzerner Verschaalungen. — Verfügung, betreffend die Erweiterung des Termins für die zollfreie Einlassung von ausländischem Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus, und anderen Mühlenfabikaten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Civilsenat des Gerichtshofs für den Donaukreis.

Bekanntmachung der Bestätigung des von dem Freiherrn Wilhelm Victor Joseph Friedrich Wenzislaus von König zu Königshofen errichteten Familienstatuts.

Der Freiherr Wilhelm Victor Joseph Friedrich Wenzislaus von König zu Königshofen hat am 28. März d. J. ein Familienstatut errichtet, kraft dessen das Rittergut Königshofen nebst allen gegenwärtigen und künftigen Zubehörden an Grundstücken auf auswärtigen Markungen, unter Vorbehalt der Widerruflichkeit für den Stifter, ein nach den

Ewiger Bund

Grundsätzen der Linealerbfolge und nach dem Rechte der Erstgeburt zunächst unter seinen männlichen Nachkommen, beziehungsweise Agnaten sich vererbendes Stammgut bilden soll.

Nachdem diesem Statut die richterliche Bestätigung ertheilt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So gegeben im Civilsenate des K. Gerichtshofs für den Donaukreis,

Ulm den 26. September 1854. Zeyer.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung in Betreff des gegenseitigen Gewerbebetriebs der Angehörigen der Zollvereinsstaaten und Oesterreichs.

In Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, Artikel 18, finden die gleichen Grundsätze hinsichtlich des Gewerbe- und Handelsbetriebs, welche bisher in dem gegenseitigen Verkehr unter den Zollvereinsstaaten bestanden, nunmehr auch gegenüber von den Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen ihre Anwendung, und haben demnach auch die Württembergischen Unterthanen die gleiche Behandlung in Oesterreich zu erwarten, sofern sie den in den Ministerial-Verfügungen vom 8. December 1835, Reg.Blatt S. 460 und vom 18. Mai 1837, Reg.Blatt S. 258 gegebenen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der dort vorgeschriebenen Legitimationspapiere nachkommen.

Als Nachtrag zu ebenerwähnten Verfügungen werden nun im Interesse des Handels- und Gewerbestandes folgende neuere Vereinbarungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zu Durchführung des Grundsatzes: daß von den Unterthanen des einen Staates, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden solle, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind — wird verfügt, daß wenn etwa in einzelnen Orten bezüglich der Höhe des Marktstandgeldes eine Ungleichheit zwischen Inländern und Ausländern bestehen sollte, eine solche gegenüber von den Angehörigen des Zollvereins wie nun auch Oesterreichs fortan unzulässig ist.
2) Fabrikanten und Gewerbetreibende des einen Staates, welche in dem andern entweder selbst oder durch ihre Reisende blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder für dasselbe Bestellungen suchen, und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, sollen hiefür in diesem anderen Staate

Ewiger Bund

für sich und ihre Reisenden von Entrichtung einer Steuer befreit seyn, wenn sie erweislich in ihrem Heimathlande die Berechtigung zu ihrem Gewerbebetriebe erworben haben und die gesetzlichen (gleichviel ob directen oder indirecten) Abgaben von demselben entrichten.

Diese Steuerfreiheit kommt in Württemberg auch denjenigen Handelsreisenden zu, welche Aufträge für mehr als Ein Handlungshaus besorgen.

3) Namentlich sollen auch die Unterthanen des einen Staates, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbsbetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden, sofern nemlich ein solcher Gewerbtreibende in dem Lande seiner Staatsangehörigkeit wohnt und von dort aus das Frachtfuhr- oder Schifffahrts-Gewerbe betreibt, für welches er daselbst die Berechtigung erlangt haben muß und die gesetzliche Gewerbesteuer oder die deren Stelle vertretende Abgabe entrichtet.

Schließlich werden die Behörden genannt, welche zur Ausstellung der für die Nachsuchung der steuerfreien Erlaubniß- (Gewerbe-) Scheine erforderlichen Gewerbelegitimations-Zeugnisse, (Formulare s. Reg.Blatt 1835, S. 463) competent sind:

In Preußen — die Landräthe und Magistrate größerer Städte;

In Oesterreich — die Bezirksämter und die unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisämtern unterstehenden Stadtmagistrate;

In Modena — die Comunalbehörden in den betreffenden Bezirken;

In Parma — die Governatori und Prefetti di Provincia;

In Bayern — die Districtspolizeibehörden und die unmittelbaren Magistrate;

In Sachsen — die Amtshauptleute und die Magistrate der größeren Städte;

In Hannover — die Aemter und die Magistrate der selbstständigen Städte;

In Württemberg — die Oberämter;

In Baden — die Aemter;

Im Kurfürstenthum Hessen — die Landräthe;

Im Großherzogthum Hessen — die Kreis- und Landräthe;

In den einzelnen Staaten des thüringen'schen Zoll- und Handelsvereins — die den für die übrigen Zollvereinsstaaten bezeichneten gleichstehenden Behörden;

In Braunschweig — die Kreisdirectoren und Stadtmagistrat;

In Nassau — die Aemter;

Ewiger Bund

In Oldenburg*) — die Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg und Jever;
In Frankfurt a. M. — das Polizeiamt.

Stuttgart den 25. September 1854. Linden. Knapp.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die zwischen den Gypsern und Zimmerleuten streitige Befugniß zu Anbringung hölzerner Verschaalungen.

Es ist zwischen den zünftigen Gewerben der Zimmerleute und Gypser Streit darüber entstanden, ob die Befugniß zu Anbringung hölzerner Verschaalungen eine ausschließliche Befugniß des Zimmerhandwerks bilde.

In Erwägung, daß bei beiden Gewerben das technische Geschick zur Vornahme dieser Arbeit vorauszusetzen ist, wird hiemit auf den Grund des Art. 11 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung verfügt, daß das Anbringen hölzerner Verschaalungen eine den zünftigen Gewerben der Gypser und der Zimmerleute gemeinschaftlich zuständige Arbeit sei.

Stuttgart den 25. September 1854. Für den Minister:
Oberregierungsrath Geßler.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Erweiterung des Termins für die zollfreie Einlassung von ausländischem Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus, und anderen Mühlenfabrikaten.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird hiedurch — unter Beziehung auf die Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 18. October 1853, Reg.Blatt S. 424 — zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß nach einer weiteren Verabredung unter den Zollvereins-Regierungen die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse — bis Ende Decembers d. J. ausgedehnt wird.

Stuttgart den 30. September 1854. Knapp.

*) Da in dem Herzogthum Oldenburg eine Gewerbesteuer nicht besteht, so tritt die Bescheinigung über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe an die Stelle der Bescheinigung über die Abgaben-Entrichtung.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 24. October 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die revidirte Beschälordnung.

Verfügungen der Departements. Gemeinbescheid in Betreff der Zulassung von zur Rechtspraxis nicht ermächtigten Personen zur Vertretung und Vertheidigung Dritter in den bei den Bezirksgerichten anhängigen Civilprozeßsachen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die revidirte Beschälordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, den Pferdezüchtern die Benützung der Landgestütsanstalt zu erleichtern und den laut gewordenen Klagen über den Beschälbetrieb der Privatbeschälhalter, der von der Kammer der Abgeordneten angebrachten Bitte entsprechend, abzuhelfen, ist die Beschälordnung vom 10. April 1839 einer Revision unterworfen worden. Wir haben der hienach folgenden revidirten Beschälordnung, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, Unsere

Ewiger Bund

Genehmigung ertheilt und Unser Ministerium des Innern mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 14. October 1854.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Revidirte Beschälordnung.

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Zur Beförderung der Pferdezucht besteht unter der Leitung einer besondern Commission die Landgestütsanstalt.

Den Stutenbesitzern steht unter den nachfolgenden Bestimmungen frei, zur Nachzucht entweder die Hengste der Landgestütsanstalt oder die von der Staatsbehörde für tüchtig erkannten Zuchthengste von Privaten zu benützen.

II. Vom Beschälbetrieb der Landgestütsanstalt.

§. 2.

Zum Zweck der Paarung werden die Zuchthengste der Landgestütsanstalt auf Beschälplatten vertheilt, deren Oertlichkeit und Zahl durch den Umfang und die Betriebsart der Pferdezucht in den verschiedenen Landesgegenden bestimmt wird. Die Absendung der Hengste nach diesen Platten geschieht in der Regel zu Anfang des Monats März, die Zurückbringung im Laufe des Monats Juni.

§. 3.

Mit Hengsten der Landgestütsanstalt dürfen nur Stuten gepaart werden, welche im Alter von mindestens vier Jahren stehen und mit keinem erblichen Gebrechen behaftet sind.

Ewiger Bund

§. 4.

Die von Landbeschälern zu bedeckenden Stuten werden, nachdem sich die Zeichen der Rossigkeit eingestellt haben, auf die Beschälplatte gebracht, dort von dem Beschälaufseher (§. 8) untersucht, und, wenn sie gesund und zur Zucht tauglich erfunden worden sind, zugelassen, in's Beschälregister aufgenommen und vorläufig in eine der in diesem Register vorgesehenen Classen eingetheilt.

Die Zutheilung der Stuten zu den Hengsten geschieht durch den Beschälaufseher. Die Besitzer von vorzüglicheren Stuten haben die Wahl unter den Hengsten der Station, wie denn überhaupt bei der Hengstzutheilung, soweit es ohne Nachtheil geschehen kann, auf die Wünsche der Pferdezüchter Rücksicht zu nehmen ist.

Die einzelnen Stuten sind nach der Zeit ihres Erscheinens auf der Beschälstation abzufertigen.

§. 5.

Zum Beschälen sind die Tagesstunden, Morgens von 6 bis 8 Uhr, Mittags von 11 bis 12 Uhr und Abends von 4 bis 6 Uhr bestimmt. Zu andern Tageszeiten dürfen keine Stuten angenommen und beschält werden. Ueber die geschehene Bedeckung ist dem Stutenbesitzer ein Beschälschein auszustellen.

Der Stutenbesitzer, welcher seine — von einem Landbeschäler bedeckte Stute in der nämlichen Beschälperiode auch von einem Privatzuchthengst bedecken läßt, wird dadurch des Beschälscheins verlustig.

§. 6.

Das festgesetzte Beschälgeld ist bei dem ersten Bedecken der Stuten an den Beschälaufseher zu entrichten und kann nur in dem Falle zurückverlangt werden, wenn die Stute den Hengst nicht angenommen hat, nachdem in angemessenen Zwischenräumen wenigstens drei Beschälversuche gemacht worden sind.

§ 7.

Ausländern darf nur, wenn es ohne Beeinträchtigung inländischer Stutenbesitzer und ohne Nachtheile für die Hengste geschehen kann, gegen Entrichtung einer erhöhten Beschälgebühr gestattet werden, ihre Stuten von Hengsten der Landgestütsanstalt bedecken zu lassen. Die Erlaubniß dazu muß bei dem Landoberstallmeisteramte eingeholt werden.

Ewiger Bund

§. 8.

Für jede Beschälplatte wird von der Landgestüts-Commission nach Vernehmung des Oberamts ein Beschälaufseher in widerruflicher Weise aufgestellt, der den Beschälbetrieb zu leiten, das Verhalten der Beschälknechte und die Behandlung und Verpflegung der Pferde zu überwachen, die Beschällokalitäten zu beaufsichtigen, die Bedürfnisse der Landbeschäler anzuschaffen, aufzubewahren und abzugeben und die Verrechnung der vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zu besorgen hat.

Die Beeidigung des Beschälaufsehers wird unter Hinweisung auf die Vorschriften seiner Dienstinstruction von dem Oberamte vorgenommen.

Die Beschälaufseher erhalten ihre Belohnung aus der Landgestütskasse. Ihnen, wie den Knechten ist strenge verboten, den einen Pferdebesitzer vor dem andern ungebührlich zu begünstigen und Geschenke oder Belohnungen anzunehmen.

§. 9.

Die Oberaufsicht über die Beschälaufseher und Beschälknechte und ihr Benehmen im Dienste wird von dem Oberamtmann, und wenn die Platte nicht am Amtssitze eines solchen sich befindet, von dem Ortsvorsteher geführt. Bei Platten, welche auf Gestütshöfen angelegt sind, steht sie dem Gestütsbeamten zu.

§. 10.

Um dem Landoberstallmeister Gelegenheit zu geben, die zur zweckmäßigen Besetzung der Beschälplatten mit Landbeschälern erforderliche Kenntniß von der Beschaffenheit der Stuten in den verschiedenen Gegenden des Landes zu erlangen, sich mit den Pferdezüchtern über Pferdezucht und die Bedingungen eines günstigen Erfolgs zu besprechen, ihre Wünsche und Desiderien zu vernehmen und sie auf Fehler der Pferde und ihre Folgen für die Nachzucht aufmerksam zu machen, wird das Ministerium des Innern jedes Jahr auf den Antrag der Landgestüts-Commission die Stationen bezeichnen, wo die Stuten einer Musterung zu unterwerfen sind.

Bei dieser Musterung, die in einer die Pferdezüchter möglichst wenig belästigenden Jahreszeit vorzunehmen ist und welcher der Oberamtmann und der Oberamtsthierarzt, so wie der Beschälaufseher anzuwohnen haben, müssen alle Stuten, welche in der letztvoran-

Ewiger Bund

gegangenen Beschälperiode von Landbeschälern bedeckt wurden, vorgeführt werden, so weit sie noch im Beschälbezirk befindlich sind und ohne Gefahr für ihre Gesundheit transportirt werden können.

III. Vom Beschälbetrieb der Privatbeschälhalter.

§. 11.

Die Privatbeschälhalterei ist durch die Erlangung eines Patents bedingt.

Durch das Patent erlangt der Privatbeschälhalter die Berechtigung, vom 1. März bis letzten Juni in bestimmten Orten die im Patent bezeichneten Hengste als Beschäler aufzustellen und Stuten innerhalb des Beschällokals bedecken zu lassen.

Wenn ein Hengst für mehrere Stationen bestimmt ist, so ist im Voraus anzugeben, wo er sich im Laufe der Beschälperiode an jedem Tage der Woche befinden wird. Am nämlichen Tage darf mit dem Hengst nicht auf mehreren Stationen beschält werden.

§. 12.

Die Ertheilung des Patents setzt voraus:

1) daß der Bittsteller nach obrigkeitlichem Zeugniß nicht ohne Vermögen sei und die Behandlung der Pferde selbst verstehe, oder hiefür befähigte Knechte unterhalte;
2) daß er in den Stationsorten ein Beschällokal mit einer den Anblick des Beschälbetriebs abwehrenden Umfassung besitze, und
3) daß der Hengst, für welchen das Patent gelten soll, nicht unter vier Jahren alt sei und keine erblichen Fehler habe.

§. 13.

Die Patentsertheilung geschieht durch Commissionen, welche auf Anordnung des Ministeriums des Innern jedes Jahr an mehreren Orten des Landes zusammentreten und in Stuttgart aus den technischen Mitgliedern der Landgestüts-Commission, in den übrigen Orten aber aus dem Landoberstallmeister, dem Oberamtmann und dem Oberamtsthierarzte bestehen.

Findet eine der in der zuletzt bemerkten Weise zusammengesetzten Commissionen bei der Ertheilung eines Patents Anstand, so hat sie auf das Verlangen des Bittstellers

Ewiger Bund

die Sache an die Landgestüts-Commission zu bringen, welche darüber zu entscheiden und zu diesem Behufe nach Umständen eine anderweite Untersuchung des Hengstes anzuordnen hat.

Den für tüchtig erkannten Hengsten wird, sofern die Ausstellung des Patents an deren Besitzer keinem sonstigen Anstande unterliegt, ein Hirschhornzeichen aufgebrannt.

Das dem Hengstbesitzer auszustellende Patent muß den Namen des Hengstbesitzers, eine genaue Bezeichnung des Hengstes, der Stationsorte und Beschällokale, auf welche sich das Patent bezieht, enthalten.

Ueber die Verhandlung ist ein von den Commissions-Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Die Patentertheilungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 14.

Das Patent gilt nur für die Beschälzeit Eines Jahres; seine Erneuerung setzt die wiederholte Erörterung der Bedingungen, von welchen die erstmalige Patentirung abhängt, namentlich also auch die Wiederholung der Untersuchung des Zuchthengstes und weiter den Nachweis voraus, daß der Bewerber das Beschälgeschäft in der vorhergegangenen Zeit ordnungsmäßig betrieben hat.

Ergibt sich bei der wiederholten Untersuchung, daß der Hengst die erforderliche Brauchbarkeit für die Zucht nicht mehr besitzt, so wird das demselben aufgebrannte Patentzeichen durch einen eingebrannten Querstrich für ungültig erklärt.

§. 15.

Der patentirte Beschälhalter hat über die Stuten, welche von seinen Hengsten bedeckt werden, ein Beschälregister zu führen und dieses nach der Beschälzeit Behufs der Einsendung desselben an die Landgestüts-Commission dem Oberamt zu übergeben.

§. 16.

Wer sich gegen die Vorschriften der Beschälordnung verfehlt, namentlich wer einen nicht patentirten Hengst fremde Stuten belegen läßt oder mit einem patentirten Hengste außerhalb des Beschällokals oder der festgesetzten Beschälperiode beschält, wird mit einer nach den Bestimmungen des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 zu be-

Ewiger Bund

messenden Geldstrafe, womit nach Umständen die Entziehung des Patents verbunden seyn kann, belegt.

Die Strafen sind von den Oberämtern, beziehungsweise Kreisregierungen zu erkennen.

§. 17.

Die Belohnung der Privatbeschälhalter hängt von der Uebereinkunft der Betheiligten ab.

§. 18.

Ueber die Dauer der Beschälzeit (§. 11) genießt der Privatbeschälhalter für seinen patentirten Hengst Befreiung von Fuhrfrohndiensten, zu denen ihm die Verbindlichkeit nicht wegen seiner Feldgüter, sondern wegen seines Zugviehs obliegt.

IV. Gebrauch ausländischer Zuchthengste.

§. 19.

Ein im Ausland wohnender Zuchthengstbesitzer, der ohne ein hiezu erhaltenes Patent seinen Hengst im Königreich zur Stutenbedeckung verwendet, wird für jeden Fall einer solchen Uebertretung mit einer Strafe von vierzehn Gulden belegt.

V. Weiden von Hengstfohlen mit Stuten.

§. 20.

Bei Strafe von drei Gulden ist verboten, Hengstfohlen, welche das zweite Altersjahr zurückgelegt haben, gemeinschaftlich mit Stuten zu weiden.

Stuttgart den 14. October 1854.

Linden.

Ewiger Bund

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Civilsenat des K. Obertribunals.

Gemeinbescheid in Betreff der Zulassung von zur Rechtspraxis nicht ermächtigten Personen zur Vertretung und Vertheidigung Dritter in den bei den Bezirksgerichten anhängigen Civilprozeßsachen.

Die Frage, ob und in wie weit zur Rechtspraxis nicht ermächtigte Personen befugt sind, in Civilrechtsstreitigkeiten bei den Bezirksgerichten für Dritte als Fürsprecher oder Bevollmächtigte zu handeln und Schriften für sie zu verfassen, ist bei dem Obertribunal schon mehrfach zur Erörterung gekommen, und es sind hiebei die nachstehenden Beschlüsse gefaßt worden, welche Behufs der Herbeiführung einer gleichförmigen Behandlungsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

I. Zur Rechtspraxis nicht ermächtigte Personen sind schon aus dem Grunde dieser mangelnden Ermächtigung bezüglich der Vertretung oder Vertheidigung Dritter in deren Prozessen bei den Bezirksgerichten beschränkt.

A. Bei mündlichen Verhandlungen werden

1) andere als zur Rechtspraxis ermächtigte Personen oder Mitglieder der betreffenden Gemeinderäthe der Regel nach nur als Bevollmächtigte einer Partei, nicht aber als bloße Fürsprecher oder Beistände neben derselben zugelassen. (IV. Edikt §§. 75 und 76.)
2) Ausländische Advokaten stehen in dieser Beziehung den zur Rechtspraxis nicht ermächtigten Personen gleich, und können daher wie diese nur in der Eigenschaft von Bevollmächtigten im Gegensatz von bloßen Fürsprechern oder Beiständen, vor den Bezirksgerichten erscheinen. Auch diese beschränkte Zulassung der ausländischen Advokaten findet jedoch nur Statt, insoferne bei den Gerichten derjenigen Staaten, welchen sie angehören, die württembergischen öffentlichen Rechtsanwälte gleichfalls in solcher Weise zugelassen werden. Wo aber dieses, wie z. B. in Bayern, nicht der Fall ist, sind die ausländischen Advokaten auch als Bevollmächtigte von den Gerichten zurückzuweisen.

Ewiger Bund

3) Frauensperſonen iſt es geſtattet, auch andere als die in Ziff. 1 genannten Perſonen, ſoferne ſie die allgemeine Fähigkeit haben, vor Gericht zu ſtehen, als Fürſprecher oder Beiſtände zu den gerichtlichen Verhandlungen mitzubringen. (Pfandentw.Geſetz vom 21. Mai 1828, Art. 3.)

B. Was die Verfaſſung von Schriften für Dritte betrifft, ſo dürfen Perſonen, welche zur Rechtspraxis nicht ermächtigt ſind, nur

1) einfache ſchriftliche Erklärungen, als Grundlage der mündlichen Verhandlungen (Juſtiz-Novelle vom 15. September 1822, §§. 18 und 30), alſo ohne Ausführung,
2) die in dem §. 13 der Juſtiz-Novelle erwähnten Schriftſätze, alſo die Klage, die Vernehmlaſſung darauf, die Replik und die Duplik ohne Ausführung, mithin als bloße Geſchichts-Erzählungen in Verbindung mit den Geſuchen der Parteien,
3) ſchriftliche Beweismittelanzeigen (IV. Edikt §. 105) gleichfalls ohne Ausführung verfaſſen.
4) Schriftſätze, mit welchen Rechtsausführungen verbunden ſind, dürfen nur von der Partei ſelbſt oder einem zur Rechtspraxis ermächtigten Rechtsfreunde derſelben verfaßt werden (IV. Edikt §. 121, Juſtiz-Novelle §. 18). Unter Rechtsausführung wird aber hier nicht bloß die Erörterung und Anwendung von Rechtsſätzen, — rechtliche Deductionen im engeren Sinne, — ſondern jede Ausführung und Begründung des Anſpruchs der Partei, ſowohl in thatſächlicher als rechtlicher Beziehung oder je nach Beſchaffenheit der Sache in der einen oder anderen dieſer Beziehungen verſtanden.
5) Eine weitergehende Befugniß zur Schriftverfaſſung für Dritte kommt den zur Rechtspraxis nicht ermächtigten Perſonen auch dann nicht zu, wenn ſie als deren Bevollmächtigte vor Gericht handeln.
6) Letzteres gilt insbeſondere auch von ausländiſchen Advokaten, welche, mögen ſie bevollmächtigt ſeyn oder nicht, gleich den zur Rechtspraxis nicht ermächtigten Perſonen auf die Verfaſſung der in Ziff. 1—3 genannten Schriften beſchränkt ſind. Soferne jedoch in dem Staate, welchem der auswärtige Advokat angehört, die württembergiſchen Rechtsanwälte von der Schriftverfaſſung für Dritte in den vor den dortigen Gerichten verhandelten Civilprozeſſen gänzlich ausgeſchloſſen ſind, wie z. B. in Bayern, ſollen die von einem Advokaten dieſes Staats verfaßten Schriften ohne Rückſicht auf ihren Inhalt auch von den württembergiſchen Gerichten nicht angenommen werden.

Ewiger Bund

II. Neben den vorangeführten Beschränkungen besteht das in dem Landrecht Thl. I. Tit. 17, §. 5 ausgesprochene, und in dem Prozeßreskript vom 31. Dezember 1781, Ziff. 5 wiederholte unbedingte Verbot der Einmischung der sogenannten Entenmayer in prozessualische Angelegenheiten Dritter unverändert in Kraft, und es sind demgemäß diejenigen zur Rechtspraxis nicht ermächtigten Personen, welche sich die Vertretung und Vertheidigung Dritter vor Gericht zum Geschäfte machen und daher unter den, in den angeführten Gesetzesstellen erörterten Begriff eines Entenmayers fallen, auch als Fürsprecher von Frauenspersonen, so wie als Bevollmächtigte einer Partei von gerichtlichen Verhandlungen gänzlich auszuschließen, und die von ihnen für Dritte verfaßten Schriften, ohne Rücksicht auf deren Inhalt, unbedingt zurückzuweisen. Daß ein Entenmayer in einer der in dem Gesetze gedachten Richtungen erweislich bereits schädlich gewirkt hat, wird zur Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen nicht erfordert.

Beschlossen im Civilsenat des K. Obertribunals.

Stuttgart den 29. September 1854.

Harppprecht.

Ewiger Bund

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 10. November 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Handelsbefugnisse des vereinigten Gewerbes der Weber. — Verfügung, betreffend die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Handelsbefugnisse des vereinigten Gewerbes der Weber.

Nachdem die zünftigen Gewerbe der Leineweber, Wollweber, Tuchscheerer, Bortenwirker, Knopfmacher und Strumpfweber durch die Ministerial-Verfügung vom 21. September d. J. in Ein zünftiges Gewerbe vereinigt worden sind, wird in Absicht auf die Berechtigung der Angehörigen derselben zum Handel mit Garnen und Geweben Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ewiger Bund

I. Jeder zünftige Meister des vereinigten Gewerbes der Weber darf ohne Rücksicht darauf, ob er selbst oder sonst Jemand die Gegenstände verfertigt oder veredelt hat, handeln

A. mit folgenden Erzeugnissen der Linnen-Industrie:

nach Art. 111 der Gewerbe-Ordnung mit rohem oder gebleichtem Leinengarn, mit jeglichen gestrickten, gehäkelten und geklöppelten Leinenwaaren;

nach Art. 62 der Gewerbe-Ordnung mit rohen und gebleichten leinenen Geweben, Bortenwirker- und Strumpfweber-Waaren; desgleichen mit gefärbten und bedruckten, weil der Verfertiger auch zum Handel mit solchen Erzeugnissen, die er veredeln läßt, befugt ist.

B. Mit Erzeugnissen der Woll-Industrie:

nach Art 111 der Gewerbe-Ordnung (vergl. §. 99 der Instruktion) mit gefärbtem und ungefärbtem wollenem Garn, auch gestrickten, gehäkelten und geklöppelten Waaren;

nach Art. 62 der Gewerbe-Ordnung mit weißen und gefärbten oder bedruckten wollenen Geweben, Bortenwirker- und Strumpfweber-Waaren.

C. Mit Erzeugnissen der Seide-Industrie:

nach Art. 111 der Gewerbe-Ordnung mit roher, weißgemachter und gefärbter Näh- und Web-Seide, mit seidenen, gestrickten, gehäkelten oder geklöppelten Waaren;

nach Art. 62 der Gewerbe-Ordnung mit seidenen Bortenwirker- und Strumpfweber-Waaren.

D. Mit Erzeugnissen der Baumwollen-Industrie:

nach Art. 72 der Gewerbe-Ordnung mit rohen, gebleichten und gefärbten Baumwollgarnen, indem dieses den Leinewebern ausnahmsweise ertheilte Handelsrecht nach völliger Verschmelzung des Arbeitskreises der Leineweber mit andern zünftigen Gewerben auch auf das vereinigte Gewerbe übergeht;

nach Art. 62 mit baumwollenen Bortenwirker- und Strumpfweber-Waaren.

E. Mit gemischten Waaren:

nach Art. 111 der Gewerbe-Ordnung (vergl. §. 99 der Instruktion) mit rohen und veredelten Garnen, welche neben Seide oder Wolle Leinen enthalten;

Ewiger Bund

mit gestrickten, gehäkelten und geklöppelten Waaren, welchen keine Baumwolle beigemischt ist;

nach Art. 72 mit Garnen, welche neben Seide oder Wolle oder Leinen Baumwolle enthalten;

nach Art. 62 mit jeglichen Bortenwirker- und Strumpfweber-Waaren, Geweben, welche aus Leinen und Wolle oder aus Leinen und Seide gemischt sind, welch' letztere Gewebe nach der Weber-Ordnung bisher den Leinewebern allein zustanden.

II. Mit folgenden Erzeugnissen der unzünftigen Baumwolle- und Seide-Weberei darf nur der Verfertiger der Gewebe handeln:

nach Art. 129 der Gewerbe-Ordnung mit rohen, gebleichten, gefärbten und bedruckten Geweben, welche Baumwolle allein oder in Verbindung mit Leinen, Wolle oder Seide enthalten;

desgleichen mit allen gestrickten, gehäkelten und geklöppelten Waaren aus Baumwolle, oder aus Baumwoll- und andern Gespinnsten;

nach Art. 112 und §. 11 der Verfügung vom 20. Februar 1830 mit Seide-Geweben, so wie mit den aus Seide und Wolle gemischten Geweben.

III. Ganz ausgeschlossen ist diese Gruppe vom Handel mit ganz leinenen gefärbten Garnen, mit welchen außer den Kaufleuten nur zünftige Färber zu handeln befugt sind.

Stuttgart den 30. October 1854.

Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird andurch unter Beziehung auf die Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 30. September d. J., betreffend die Erweiterung des Termins für die zollfreie Einlassung von Getreide u. s. w.

Ewiger Bund

(Reg.Blatt Seite 96), zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß nach einer weiteren Verabredung unter den Zollvereinsstaaten die Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nemlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte und geschälte Hirse bis Ende Septembers 1855 eingestellt bleibt.

Stuttgart den 4. November 1854.

Knapp.

Ewiger Bund

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. November 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung in Betreff der Einführung von Diöcesansynoden in der evangelischen Landeskirche.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Erstehung der Meisterprüfung vor der beabsichtigten Gewerbe-Niederlassung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

in Betreff der Einführung von Diöcesansynoden in der evangelischen Landeskirche.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die Wirksamkeit der kirchlichen Gemeinde-Vertretung durch eine geordnete Verbindung unter den einzelnen Pfarrgemeinderäthen einer Diöcese zu befördern und zu befestigen, und den Dekanen in der kirchlichen Bezirksleitung eine wünschenswerthe Unterstützung durch ein aus jenen hervorgehendes Organ zu verschaffen, verordnen und verfügen Wir, auf den Antrag der evangelischen Synode und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Ewiger Bund

§. 1.

In jeder Diöceſe wird alljährlich einmal (in der Zeit vom Mai bis September) auf Berufung des Dekans eine Diöceſanſynode gehalten.

In demjenigen Jahre, in welchem die Viſitation der Diöceſe ſtattfindet, iſt die Diöceſanſynode wo möglich in Gegenwart des General-Superintendenten abzuhalten.

Die Berufung einer außerordentlichen Synode iſt von der Anordnung oder Genehmigung der Oberkirchenbehörde abhängig.

§. 2.

Die Diöceſanſynode beſteht aus ſämmtlichen ordentlichen Geiſtlichen und eben ſo vielen Kirchen-Aelteſten jeder Pfarrgemeinde.

Die Letzteren werden von dem Pfarrgemeinderathe aus der Zahl der jeweiligen oder früheren Kirchen-Aelteſten, ſoferne dieſe die Eigenſchaften der Wahlfähigkeit zu Kirchen-Aelteſten noch beſitzen, in geheimer Stimmgebung erwählt.

Wenn für zwei kirchlich getrennte Gemeinden Ein Geiſtlicher gemeinſchaftlich angeſtellt iſt, ſo wählt von den für dieſelben beſtehenden Pfarrgemeinderäthen jeder ſeinen beſonderen weltlichen Abgeordneten.

Neben den Ortsgeiſtlichen kommt auch den Geiſtlichen öffentlicher Anſtalten (Waiſenhäuſer, Hoſpitäler, Strafanſtalten u. dergl.), welche ſich in einer Diöceſe befinden, Sitz und Stimme in der Synode zu.

Die Mitgliedſchaft der Diöceſanſynode iſt ein Ehrenamt und mit keinerlei Geldentſchädigung verbunden.

§. 3.

Die Abgeordneten werden je auf die Dauer von drei Jahren erwählt.

§. 4.

Vorſtand der Diöceſanſynode iſt der Dekan.

Ihm ſind zwei Beiſitzer, ein Geiſtlicher und ein Aelteſter, ſo wie ein Schriftführer beigegeben, welche von der Diöceſanſynode je auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die beiden Beiſitzer bilden mit dem Dekan den Ausſchuß der Diöceſanſynode.

Ewiger Bund

§. 5.

Der Zusammentritt der Diöcesansynode und die Namen der dazu erwählten Abgeordneten jeder Gemeinde werden an dem vorhergehenden Sonntage von sämmtlichen Kanzeln der Diöcese verkündigt und in die Fürbitte der Gemeinde befohlen.

§. 6.

Die Diöcesansynode versammelt sich an einem würdigen Ort und dauert in der Regel einen Tag. Sie wird durch Gottesdienst in der Kirche mit Gesang, Gebet und Ansprache eröffnet und mit Gebet beschlossen.

Die Beschlüsse der Diöcesansynode werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 7.

Zu den Verhandlungen der Diöcesansynode erhalten auch die zu derselben nicht abgeordneten Kirchen-Aeltesten und die Pfarrgehülfen der Diöcese Zutritt; sie haben jedoch auf Anordnung des Vorstands abzutreten.

§. 8.

Zum Wirkungskreis der Diöcesansynode gehört:

1) Wahrnehmung des kirchlichen und sittlichen Zustands der Diöcese und ihrer einzelnen Gemeinden, Förderung christlicher Gottesfurcht und Sitte, so wie allgemeine Fürsorge für Arme, Kranke und Verwahrloste;
2) Aufsicht über die Geistlichen und Aeltesten in der Diöcese, mit dem Recht, auf Antrag des Ausschusses Ermahnungen an dieselben zu erlassen;
3) Berathung und Begutachtung der von ihr selbst oder von einzelnen Pfarrgemeinderäthen der Diöcese an die höhere Kirchenbehörde zu richtenden Wünsche und Beschwerden, so wie Beantwortung der von der Oberkirchenbehörde an sie ergangenen Fragen und Vollziehung der von derselben ertheilten Aufträge.

Die Frage wegen Zuweisung der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die kirchlichen Armenstiftungen in dem Bezirke an die Diöcesansynode bleibt auf künftige Abänderung der gesetzlichen Normen über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftungen ausgesetzt.

Ewiger Bund

§. 9.

Der Ausschuß der Diöceſe beſorgt

a) die Vorbereitung der Verſammlung und die Vollziehung des Synodal-Protokolls, das ſofort der Dekan an den General-Superintendenten einſendet;

b) die Leitung der Diöceſan-Angelegenheiten in der Zwiſchenzeit bis zur nächſten ordentlichen Jahresſitzung.

§. 10.

Insbeſondere liegt dem Ausſchuß der Diöceſanſynode ob:

1) der letzteren einen Bericht über ſeine Wirkſamkeit im verfloſſenen Jahre zu erſtatten und nach jeder ordentlichen Sitzung der Diöceſanſynode das Ergebniß derſelben in einer kurzen Anſprache an die Gemeinden der Diöceſe zuſammenzufaſſen;

2) den Verkehr der Diöceſanſynode ſowohl mit den Pfarrgemeinderäthen der Diöceſe und der Oberkirchenbehörde, als mit andern kirchlichen und mit den bürgerlichen Behörden zu vermitteln;

3) vor Wiederbeſetzung einer geiſtlichen Stelle in der Diöceſe die Aeußerung des Pfarrgemeinderaths nach §. 32 Unſerer Verordnung vom 25. Januar 1851 einzufordern und der Oberkirchenbehörde gutächtlich vorzulegen;

4) dem Dekan auf deſſen Verlangen bei Unterſuchungen gegen Geiſtliche und Aelteſte jedoch bis auf Weiteres nur in ſolchen Fällen, welche bisher der Dekan allein zu beſorgen hatte, bei Ertheilung von Erinnerungen und Zurechtweiſungen, ſo wie zur Ausgleichung von Streitigkeiten zwiſchen Geiſtlichen, Aelteſten und Gemeinden beizuſtehen;

5) wenn es ſich von Anwendung ſtrengerer Maßregeln der Kirchenzucht handelt, die geeigneten Anträge an die Oberkirchenbehörde zu ſtellen;

6) über ausnahmsweiſe Zulaſſung zur Confirmation vor dem vorgeſchriebenen Alter, ſo wie über die Entlaſſung von Kirchen-Aelteſten in erſter Inſtanz, über Beanſtandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung bei Pfarrgemeinderaths-Wahlen in letzter Inſtanz zu entſcheiden;

7) das kirchliche Armenweſen des Bezirks und die Erziehung, beſonders der Verwahrloſten, zu überwachen.

Die Geſchäftsleitung im Ausſchuſſe der Diöceſanſynode ſteht dem Dekan zu.

Ewiger Bund

§. 11.

Die Aufsicht über die Diöcesansynoden und deren Ausschüsse wird von der Oberkirchenbehörde, unter Mitwirkung der General-Superintendenten geführt.

§. 12.

Durch die Bestimmung des §. 10, Ziff. 6, sind die Schlußsätze der §§. 14 und 16 Unserer Verordnung vom 25. Januar 1851, betreffend die Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangelischen Landeskirche, abgeändert.

Unser Minister des Kirchen- und Schulwesens ist mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 18. November 1854.

Wilhelm.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Ewiger Bund

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Erstehung der Meisterprüfung vor der beabsichtigten Gewerbe-Niederlassung.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 2 der Nachtrags-Bestimmungen vom 21. September d. J. zur revidirten Instruction zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung werden bis auf Weiteres folgende Ladensitze als diejenigen bezeichnet, an welchen die Meisterprüfung vor der beabsichtigten Gewerbe-Niederlassung in der daselbst bezeichneten Weise und mit der dort angeführten Wirkung erstanden werden kann.

1) Maurern, Steinhauern, Zimmerleuten, Gypsern und Hafnern ist die Erstehung einer frühzeitigen Meisterprüfung an allen denjenigen Laden-Orten gestattet, wo eine Prüfung mit Bewerbern um ein Meisterrecht erster oder zweiter Stufe im Maurer- und Steinhauer- oder Zimmermanns-Gewerbe stattfindet.

Für die frühzeitige Erstehung der Meisterprüfung bei den andern Gewerben, bei welchen eine Prüfung unbedingt gefordert wird, sind folgende Orte bestimmt:

2) für das vereinigte Gewerbe der Schmide, Schlosser und Wendenmacher, Nagelschmide, Büchsenmacher, Messerschmide und Schwertfeger:

Biberach, Calw, Eßlingen, Freudenstadt, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Tuttlingen, Ulm;

3) für das vereinigte Gewerbe der Flaschner und Spengler, Kupferschmide, Gürtler und Zinngießer:

Biberach, Eßlingen, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Ulm;

4) für das vereinigte Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter:

Gmünd, Heilbronn, Stuttgart, Ulm;

Ewiger Bund

5) für das vereinigte Gewerbe der Drechsler, Glaser und Schreiner:

Biberach, Gmünd, Göppingen, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Ulm;

6) für das vereinigte Gewerbe der Leineweber, Wollweber, Tuchscheerer, Bortenwirker, Knopfmacher und Strumpfweber:

Aalen, Biberach, Calw, Ebingen, Eßlingen, Göppingen, Hall, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Stuttgart, Tuttlingen, Ulm;

7) für das vereinigte Gewerbe der Roth- und Weißgerber:

Backnang, Biberach, Calw, Göppingen, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Reutlingen, Stuttgart, Tuttlingen, Ulm;

8) für das vereinigte Gewerbe der Kürschner, Schneider und Seckler:

Biberach, Eßlingen, Göppingen, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Tuttlingen, Ulm;

9) für das vereinigte Gewerbe der Kübler und Küfer:

Biberach, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Tuttlingen, Ulm;

10) für Färber:

Biberach, Calw, Göppingen, Reutlingen, Stuttgart;

11) für Hutmacher:

Hall, Reutlingen, Stuttgart, Ulm;

12) für Sattler:

Biberach, Göppingen, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Tuttlingen, Ulm;

13) für Schuhmacher:

Balingen, Biberach, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Stuttgart, Tuttlingen, Ulm;

Ewiger Bund

14) für Seifensieder:

Hall, Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Ulm;

15) für Sailer:

Biberach, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Stuttgart, Tuttlingen, Ulm;

16) für Wagner: ebenso;

17) für Kaufleute:

Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Ulm.

Vorstehende Verfügung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. November 1854.

Linden.

Ewiger Bund

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 20. December 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1855. — Verfügung, betreffend die Berechnung der von der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt den Gemeindepflegen für Verwaltungskosten zu leistenden Aversal-Vergütungen. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die evangelische Diakonissen-Anstalt in Stuttgart. — Verfügung, betreffend eine Veränderung in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare. — Verfügung, betreffend die Ermäßigung der Floßabgaben auf der Kinzig und Schiltach.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1855.

Im Hinblick auf die bei der Brandversicherungskasse bereits angefallenen Entschädigungen und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre ist die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Jahr 1855 in der Weise bestimmt worden, daß bei den

Ewiger Bund

Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrages in den niederen und höheren Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12. c.) der Beitrag von hundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag

Sechs Kreuzer

beträgt, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1855 an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Kataster-Revisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, so wie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen, und die zu fertigenden Umlage-Urkunden spätestens auf den 1. März k. J. an den Verwaltungsrath der Brandversicherungs-Anstalt einzusenden.

Stuttgart den 1. December 1854.

Linden.

b) Verfügung, betreffend die Berechnung der von der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt den Gemeindepflegen für Verwaltungskosten zu leistenden Aversal-Vergütungen.

Nachdem sich bei der in Folge des Gesetzes vom 14. März 1853 vorgenommenen allgemeinen Classifikation der Gebäude für die Brandversicherung in manchen Gemeinden ein erheblicher Zuwachs der bisherigen Gebäudezahl ergeben hat, so werden die Oberämter und Gemeindevorsteher unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 9. October 1828 (Reg.Blatt S. 791) hiemit angewiesen, bei Berechnung der den Gemeindepflegen hienach gebührenden Aversalvergütung für die nach Art. 52, Ziff. 5, Lit. a. und b. des Gesetzes vom 14. März 1853 von der Brandversicherungs-Anstalt zu tragenden Kosten der Anlegung und Revision der Cataster, der Umlage, der Beitreibung und Ablieferung der Jahresbeiträge u. s. w. vom 1. Januar 1855 an während der nächsten 10 Jahre die Gesammtzahl der an dem gedachten Tage im Brandversicherungs-Cataster einer Gemeinde aufgeführten Haupt- und Nebengebäude zu Grunde zu legen.

Stuttgart den 4. December 1854.

Linden.

Ewiger Bund

c) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die evangelische Diaconissen-Anstalt in Stuttgart.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. November d. J. der zu Bildung von Diaconissen für christliche Krankenpflege in Stuttgart gegründeten evangelischen Diaconissen-Anstalt auf den Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 30. November 1854.

Linden.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend eine Veränderung in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare.

Gemäß höchster Entschließung vom 21. d. M. wird im Hinblick auf die dermalige, das Bedürfniß des Dienstes übersteigende Anzahl von verfügbaren Candidaten der evangelischen Theologie und die hiedurch veranlaßten ungünstigen Anstellungs-Verhältnisse derselben zeitweise und unter dem Vorbehalt eines Wiederaufsteigens zu der seitherigen Aufnahmezahl, sobald das Bedürfniß des Dienstes es erfordern wird, nach Vernehmung der evangelischen Synode, verfügt:

1) daß, unter Abänderung des §. 1. der Ministerial-Verfügung vom 15. November 1829, die Zahl der in die theologischen Seminare, sowohl in die niederen als in das höhere, aufzunehmenden Zöglinge bis auf Weiteres auf Fünf und zwanzig beschränkt werde,
2) daß diese Verminderung bei den im Herbst des Jahres 1855 stattfindenden Aufnahmen in das niedere und höhere Seminar erstmals in Kraft trete.

Stuttgart den 23. November 1854.

Wächter.

Ewiger Bund

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Ermäßigung der Floßabgaben auf der Kinzig und Schiltach.

Um den durch die Flößerei auf der Kinzig und Schiltach vermittelten Holzhandel zu erleichtern, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 11. d. M. genehmigt, daß vom 1. Januar 1855 an bis auf Weiteres das von der Langholzflößerei auf der Kinzig und Schiltach zu erhebende Concessionsgeld auf den vierten Theil seines bisherigen Betrags ermäßigt und die auf der Kinzig bestehende Floßaufnahmegebühr ganz aufgehoben werde; was hiedurch, unter Bezugnahme auf die Verfügung des Finanz-Ministeriums in Betreff der Wasserzollabgaben vom 16. März 1840 (Reg.Blatt S. 133) und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in Bezug auf die neben den vorgenannten Abgaben bestehenden Wasserzölle auf der Kinzig und Schiltach vorerst eine Aenderung nicht eintritt.

Stuttgart den 15. December 1854.

Knapp.

Den 19. December sind die Straf-Erkenntnisse vom 3ten Quartal 1854 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 29. December 1854.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.) — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 19. December 1854. Ludwig.

Anmerkung: Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Ewiger Bund

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
Acidum benzoicum		—		—	—	30	—	12	—	
— citricum cryst. subt. pulv. . . .		—	—	18	—	3		—		—
— tannicum		—	—	48	—	8		—		—
— tartaricum cryst.		—	—	15	—	2		—		—
— — subt. pulv.		—	—	18	—	3		—		—
Ammonium chloratum praepar. . . .	1	12	—	8		—		—		—
Aqua Chlori	—	54	—	8	—	2		—		—
— Tiliae		—	—	2		—		—		—
Baccae Myrtillorum	—	24	—	3		—		—		—
Balsam. Copaivae		—	—	10	—	2		—		—
— vulnerarium	—	45	—	5		—		—		—
Cantharides pulverat.		—	—	36	—	6		—		—
Castoreum anglicum subtil. pulv. . .		—		—	—	48	—	20	Gr.	jj.
— moscoviticum optimum vel bavaricum subt. pulv.		—		—		—	4	30	Gr.	j.
Chloroformum p. sp. 1,480 (+ 14°R.) . .		—	—	30	—	5		—		—
Cinchonium hydrochloricum		—		—	—	48	—	18		—
— sulphuricum		—		—	—	30	—	12		—
Coccionella subt. pulv.		—	—	24	—	4		—		—
Collodium		—	—	16	—	3		—		—
Cortex Chinæ regius gross. mod. pulv. .	5	—	—	32	—	5		—		—
— — — subt. pulv.		—	—	38	—	6		—		—
— Cinnamomi ceylon. gross. mod. pulv.		—	—	18	—	3		—		—
— — — subt. pulv. . .		—	—	24	—	4		—		—
— — sinensis gross. mod. pulv.		—	—	10		—		—		—
— — — subt. pulv. . .		—	—	14	—	2		—		—
Elaeosaccharum Vanillae		—		—	—	5		—		—
Emplastrum adhaesivum	—	54	—	6		—		—		—
— Cantharidum	3	—	—	20	—	3		—		—

Ewiger Bund

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Emplastrum Cantharidum perpet. (Janini)	—		—	36	—	6	—		—	
— diachylon (simplex)	—	54	—	6	—		—		—	
— Hydrargyri	1	48	—	12	—		—		—	
— Minii	1	—	—	6	—		—		—	
— saponatum	—		—	8	—		—		—	
Emulsio Amygdalarum	—	15	—		—		—		—	
Extractum Opii	—		—		—	32	—	12	—	1
— Ratanhiae	—		—		—	12	—		—	
— Rhei	—		—		—	24	—		—	
— Senegae	—		—		—	20	—	8	—	
Ferrum jodatum ex tempore parandum .	—		2	12	—	24	6-20 gr.	12	1-5 gr.	7 kr.
Flores Tiliae integri	1	—	—	6	—		—		—	
— — concis.	1	12	—	7	—		—		—	
— Verbasci integri	1	20	—	9	—		—		—	
— — concisi	—		—	10	—		—		—	
Folia Sennae indica integra	—		—	4	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—		—	6	—		—		—	
Gummi arabic. subt. pulver.	—		—	12	—	2	—		—	
— Benzoës integr.	—		—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulver.	—		—	18	—	3	—		—	
— Elemi	—		—	8	—		—		—	
— Guttae subtil. pulver.	—		—	18	—	3	—		—	
— Masticches integr.	—		1	—	—	10	—		—	
— — subt. pulver.	—		1	12	—	12	—		—	
Hydrargyrum depuratum	—		—	22	—	3	—		—	
Infusum Sennae compositum	—		—	8	—		—		—	
Jodum	—		—		—	15	—	6	—	
Kali nitricum depurat. subt. pulv. . . .	1	12	—	8	—		—		—	
— tartaricum subt. pulver.	—		—	14	—	2	—		—	
Kalium jodatum	—		1	12	—	12	—	5	—	
Lapides cancrorum praeparati	—		—	24	—	4	—		—	

Ewiger Bund

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Macis gross. mod. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— subt. pulv.	—		—	20	—	4	—		—	
Magnesia sulphurica depurata	—	36	—	4	—		—		—	
Manna calabrina	—		—	10	—	2	—		—	
— canellata seu electa	—		—	18	—	3	—		—	
Oleum aethereum Junip. e baccis venale opt. pro usu externo .	—		—	14	—	2	—		—	
— — Rosarum	—		—		—		1	12	Gtt. j.	3
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	Gtt. jjj.	1
— Jecoris Aselli	—	30	—	3	—		—		—	
— Lauri	—	56	—	6	—		—		—	
— Olivarum commune	—	36	—	4	—		—		—	
Opium smyrnacum subt. pulv.	—		—		—	14	—	6	Gr. jj.	1
Pastilli e Santonino . . . 1 Stück 1 kr.	—		—		—		—		—	
Pulvis aërophorus c Natro bicarbonico .	—		—	12	—	2	—		—	
— Doweri	—		—		—	4	—	2	—	
Radix Caincae conc. et gross. mod. pulv.	2	—	—	14	—		—		—	
— — subt. pulver.	—		—	20	—	3	—		—	
— Ipecacuanhae gross. mod. pulv. .	—		—	46	—	6	—	3	—	
— — subtil. pulver. . .	—		1	—	—	9	—	4	—	
— Ratanhiae concis. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	—	2	—		—	
— — subtil. pulver.	—		—	16	—	3	—		—	
— Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.	—		—	58	—	9	—		—	
— — — subtil. pulver. . . .	—		1	12	—	10	—		—	
— — sinensis concis. et gross. mod. p.	—		—	42	—	7	—		—	
— — — subtil. pulver. . . .	—		—	48	—	8	—		—	
— Salep gross. mod. pulver. . . .	—		—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulver.	—		—	22	—	4	—		—	
— Senegae concis. et gross. mod. pulv.	—		—	26	—	4	—		—	
— — subtil. pulver.	—		—	32	—	5	—		—	
Santoninum	—		—		—	40	—	16	—	1
Semen Anisi stellati integr.	—		—	5	—		—		—	

Ewiger Bund

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Semen Cynae integr.	—		—	6	—		—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—		—	8	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
Spiritus Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	
— Formicarum	1	12	—	8	—		—		—	
— Juniperi	—	54	—	6	—		—		—	
— Lavendulae	—	54	—	6	—		—		—	
— Roris marini	—	54	—	6	—		—		—	
— Serpylli	—	54	—	6	—		—		—	
— vulnerarius	—	54	—	6	—		—		—	
Syrupus Senegae	—		—	7	—		—		—	
Tartarus ammoniacalis	—		—	24	—	4	—		—	
— boraxatus	—		—	18	—	3	—		—	
— depuratus gross. mod. pulver.	—	54	—	6	—		—		—	
— — subtil. pulver.	1	12	—	8	—		—		—	
— ferratus gross. mod. pulver.	1	48	—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulver.	—		—	14	—	3	—		—	
— natronatus gross. mod. pulver.	—		—	12	—	2	—		—	
— — subtil. pulver.	—		—	16	—	3	—		—	
Terebinthina	—	27	—	3	—		—		—	
Tinctura Cantharidum (spirituosa)	1	20	—	12	Dr. jj.	3	—		—	
— Castorei anglici	—		—		Dr. j.	12	—		—	
— — moscovitici	—		—		2	48	1	—	—	
— Chinae composita	1	48	—	12	—	2	—		—	
— Opii crocata	—		—	48	—	8	—		—	
— — simplex	—		—	30	—	5	—		—	
— Vanillae	—		1	12	—	12	—		—	
Unguentum basilicum	1	—	—	6	—		—		—	
— Cantharidum commune	—		—	16	—	3	—		—	
— — per infus. parat.	—		—	24	—	4	—		—	
— Elemi	1	—	—	6	—		—		—	
— ad fonticulos	—		—	28	—	4	—		—	
— Hydrargyri	1	40	—	10	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
Vanilla	—		—		—	28	—	12	Gr. jjj.	2
Veratrium	—		—		—		—	30	Gr. j.	2

Ewiger Bund

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.

2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.

3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 19. December 1854.

Ludwig.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aether venalis 60° B.	—		—	8	—	
Alcohol Vini german. 33° B.	—	24	Unz. jj.	5	—	
Aloe lucida pulverata	—		Unz. j.	4	—	
Balsamum Copaivæ	—		—	8	—	
Cantharides pulver.	—		—	32	—	5
Emplastrum acre	—		—	18	—	3
Flores Sambuci integr. et concis.	—	24	—	3	—	
— Tiliae — —	—		—	5	—	
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv. pulver.	—		—	14	—	3
Jodum	—		1	12	—	12
Kali nitricum raffinatum venale pulver.	—	30	—	3	—	
Kalium jodatum	—		1	—	—	10
Kreosotum	—		—	28	—	4

Ewiger Bund

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oleum Lauri	—	54	—	6	—	
— Olivarum	—	36	—	4	—	
Opium pulveratum	—		—		—	14
Radix Ipecacuanhae subtil. pulver.	—		—		—	9
— Rhei sinensis subtil. pulver.	—		—		—	7
Semen Anisi gross. mod. pulver.	—		—	3	—	
— Foeniculi gross. mod. pulver.	—		Unz. jj.	5	—	
Spiritus Vini camphoratus	—	42	Unz. j.	5	—	
— — rectificatus	—		—	2	—	
Tartarus depuratus pulver.	—		—	5	—	
— emeticus venalis pulver.	—		—	12	—	2
Tinctura Aloës	—		—	5	—	
— Arnicae rad.	—	45	—	5	—	
— Cantharidum	—		—	8	—	
— Myrrhae	—		—	10	—	
— Opii simplex	—		—	30	—	5
— Veratri albi	—		—	5	—	
Unguentum basilicum	—		—	5	—	
— Cantharidum	—		—	14	—	
— — acre	—		—	16	—	
— Hydrargyri cinereum	1	24	—	9	—	

Ewiger Bund

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1854.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1854 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1853.

31. Königliche Verordnung, betreffend die Verkündigung des Vertrags über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein. 1.

31. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Eingangs-Verzollung des ausländischen Syrups. 4.

Januar 1854.

12. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vorladungen ꝛc. von Inländern durch ausländische Behörden in Untersuchungssachen. 5.

12. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Brod. 7.

16. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der K. Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger. 6.

17. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Bezirks-Eintheilung der Umgelds-Commissariate. 8.

Ewiger Bund

Februar.

1. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die im Königreiche Hannover bestehenden Zollstellen. 11.
9. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der Maturitäts-Prüfung für den Besuch der Universität. 9.
10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Entscheidung über die Baulast an sogenannten Cameralstraßen. 23.
16. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Austritt des Herzogthums Holstein aus dem deutsch-österreichischen Postvereine. 30.
24. Ebend. Verfügung, betreffend die Festsetzung der Extrapost- und Estafettentaxe. 30.
28. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Aichung und die Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit der Neckarschiffe. 24.

März.

2. Königliche Verordnung, betreffend den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. 31.
8. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung des Vertrags wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein. 39.
8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen. 42.
17. Civilsenat des K. Obertribunals. Bekanntmachung, betreffend die Schreibart der Prozeßschriften. 43.
28. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gesuche von Angestellten des Departements des Innern um Dienststellen anderer Departements. 44.
30. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend das zur Anwendung des Zolltarifs beim Verkehr mit Oesterreich dienende Waarenverzeichniß. 45.
31. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Rübenzuckersteuer. 45.

April.

11. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen zu controlepflichtigen Getränkesendungen. 49.

Mai.

1. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Ueber-

Ewiger Bund

einkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger. 47.

2. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Beaufsichtigung des Branntweins. 48.

12. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff des Waarenverkehrs zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich mittelst des Bodensees. 50.

13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Bayern. 51.

17. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Uebergangssteuer von Liqueuren und ähnlichen weingeisthaltenden Flüssigkeiten. 54.

18. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die in Stuttgart gegründete Lebensversicherungs- und Ersparnißbank. 53.

20. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung der Schloßhauptmannschaft Ludwigsburg. 54.

27. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 19. September 1852 hinsichtlich der Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 55.

Juni.

8. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Württemberg, Oesterreich Bayern und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze. 57.

10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff einer Verständigung mit der K. Preußischen Regierung wegen der nach Art. 22 des Bürgerrechtsgesetzes beizubringenden Reverse. 60.

Juli.

4. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für Wein und Obstmost, Branntwein, Bier und Malz. 62.

13. Königliche Verordnung, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe. 61.

14. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1854—55. 65.

August.

17. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Baden 73. und gegen das Großherzogthum Hessen. 76.

Ewiger Bund

September.

9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen. 87.
16. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vornahme der Cassenuntersuchungen bei den Mittel- und Spezialkassen des Staats. 91.
19. Königliche Verordnung, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbe-Kammern. 79.
21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend Nachtragsbestimmungen zu der revidirten Instruktion zur Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 20. März 1851. 83.
21. Ebend. Verfügung, betreffend die Vereinigung mehrerer bisher getrennter zünftiger Gewerbe. 86.
21. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Rhein- und Neckarzölle. 92.
25. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung in Betreff des gegenseitigen Gewerbebetriebs der Angehörigen der Zollvereinsstaaten und Oesterreichs. 94.
25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die zwischen den Gypsern und Zimmerleuten streitige Befugniß zu Anbringung hölzerner Verschaalungen. 96.
26. Civilsenat des Gerichtshofs für den Donaukreis. Bekanntmachung der Bestätigung des von dem Freiherrn Wilhelm Victor Joseph Friedrich Wenzislaus von König zu Königshofen errichteten Familienstatuts. 93.
29. Civilsenat des K. Obertribunals. Gemeinbescheid in Betreff der Zulassung von zur Rechtspraxis nicht ermächtigten Personen zur Vertretung und Vertheidigung Dritter in den bei den Bezirksgerichten anhängigen Civilprozeßsachen. 104.
30. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Erweiterung des Termins für die zollfreie Einlassung von ausländischem Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlenfabrikaten. 96.

Oktober.

14. Königliche Verordnung, betreffend die revidirte Beschäl-Ordnung. 97.
30. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Handelsbefugnisse des vereinigten Gewerbes der Weber. 107.

November.

4. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate. 109.
9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Erstehung der Meisterprüfung vor der beabsichtigten Gewerbe-Niederlassung. 116.

Ewiger Bund

18. Königliche Verordnung in Betreff der Einführung von Diöcesansynoden in der evangelischen Landeskirche. 111.
23. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend eine Veränderung in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare. 121.
30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die evangelische Diakonissen-Anstalt in Stuttgart. 121.

December.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1855. 119.
4. Ebend. Verfügung, betreffend die Berechnung der von der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt den Gemeindepflegen für Verwaltungskosten zu leistenden Aversalvergütungen. 120.
15. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ermäßigung der Floßabgaben auf der Kinzig und Schiltach. 122.
19. Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 123.
19. Ebend. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 128.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben. Verfügung, betreffend die Ermäßigung der Floßabgaben auf der Kinzig und Schiltach. 122.
s. auch Steuern.
Advocatentaxe. Bekanntmachung, betreffend die Schreibart der Prozeßschriften. 43.
Arzneimittel. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 123. und der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 128.
Ausland. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt zu der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger von Seite der K. Bayernschen Regierung, 6., und der Großherzoglich Badenschen Regierung. 47. Verfügung, betreffend die Vorladungen ꝛc. von Inländern durch ausländische Behörden in Untersuchungssachen. 5. K. Verordnung, betreffend den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossenen Vertrage

Ewiger Bund

wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. 31. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen. 42.

Ueber Handels- und Zollwesen s. unten.

B.

Berufs-Einkommen. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 19. September 1852 hinsichtlich der Steuer von solchem. 55.

Beschäl-Ordnung. K. Verordnung, betreffend die revidirte Beschäl-Ordnung. 97.

Bezirks-Veränderungen. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Bezirks-Eintheilung der Umgelds-Commissariate. 8.

Bier. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen. 62.

Brandschadens-Umlage. Verfügung, betreffend dieselbe für das Jahr 1855. 119.

Brandversicherungs-Anstalt, allgemeine. Verfügung, betreffend die Berechnung der von derselben den Gemeindepflegen für Verwaltungskosten zu leistenden Aversalvergütungen. 120.

Branntwein. Verfügung, betreffend die Beaufsichtigung desselben. 48. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für solchen. 62.

Brod. Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit solchem. 7.

Bürgerrechts-Gesetz. Bekanntmachung in Betreff einer Verständigung mit der K. Preußischen Regierung wegen der nach Art. 22 desselben beizubringenden Reverse. 60.

C.

Capital-Einkommen. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 hinsichtlich der Steuer von solchem. 55.

Cassen-Untersuchungen. Verfügung, betreffend die Vornahme solcher bei den Mittel- und Specialkassen des Staats. 91.

Civilprozeßsachen. Gemeinbescheid des K. Obertribunals in Betreff der Zulassung von zur Rechtspraxis nicht ermächtigten Personen zur Vertretung und Vertheidigung Dritter in solchen bei den Bezirksgerichten. 104.

Concessionen. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen. 87.

D.

Diakonissen-Anstalt, evangelische in Stuttgart. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dieselbe. 121.

Dienst-Einkommen. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 hinsichtlich der Steuer von solchem. 55.

-Gesuche. Verfügung, betreffend die Gesuche von Angestellten des Departements des Innern um Dienststellen anderer Departements. 44.

Ewiger Bund

Diöcesan-Synoden. K. Verordnung, betreffend die Einführung solcher in der evangelischen Landeskirche. 111.

E.

Einkommensteuer. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 19. September 1852 hinsichtlich der Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 55.

Ersparnißbank in Stuttgart. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an dieselbe. 53.

Extrapost- und Estafettentaxe. Verfügung, betreffend deren Festsetzung. 30.

F.

Familienstatute. Bekanntmachung der Bestätigung des von dem Freiherrn Wilhelm Victor Joseph Friedrich Wenzislaus von König zu Königshofen errichteten Familienstatuts. 93.

Floßabgaben. Verfügung, betreffend die Ermäßigung derselben auf der Kinzig und Schiltach. 122.

G.

Gebäude-Brandschadens-Umlage. Verfügung, betreffend dieselbe für das Jahr 1855. 119.

-Brandversicherungs-Anstalt, allgemeine. Verfügung, betreffend die Berechnung der von derselben den Gemeindepflegen für Verwaltungskosten zu leistenden Aversalvergütungen. 120.

Gerichte. Verfügung, betreffend die Vorladungen ꝛc. von Inländern durch ausländische Behörden in Untersuchungssachen. 5.

Getreide. Verfügung, betreffend die Erweiterung des Termins für die zollfreie Einlassung von ausländischem Getreide ꝛc. 96. 109.

Gewerbewesen. K. Verordnung, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern. 79. Verfügung, betreffend Nachtragsbestimmungen zu der revidirten Instruktion zur Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 20. März 1851. 83. 116. Verfügung, betreffend die Vereinigung mehrerer bisher getrennter zünftiger Gewerbe. 86. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen. 87. Verfügung in Betreff des gegenseitigen Gewerbebetriebs der Angehörigen der Zollvereinsstaaten und Oesterreichs. 94. Verfügung, betreffend die zwischen den Gypsern und Zimmerleuten streitige Befugniß zu Anbringung hölzerner Verschaalungen. 96. Verfügung, betreffend die Handelsbefugnisse des vereinigten Gewerbes der Weber. 107.

Gränzpolizei. Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Bayern 51. gegen Baden 73. gegen das Großherzogthum Hessen 76. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Württemberg, Oesterreich, Bayern und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze. 57.

Ewiger Bund

Gypser. Verfügung, betreffend die zwischen den Gypsern und Zimmerleuten streitige Befugniß zu Anbringung hölzerner Verschaalungen. 96.

H.

Handelswesen, s. Gewerbe- und Zollwesen.

Hefe. K. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls für solche. 61.

Heimathlose. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen. 42.

Hülsenfrüchte. Verfügung, betreffend die Erweiterung des Termins für die zollfreie Einlassung von ausländischen Hülsenfrüchten u. dergl. 96. 109.

J.

Jurisdictions-Verträge. K. Verordnung, betreffend den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung fremder Verbrecher. 31.

Juristische Personen. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die in Stuttgart gegründete Lebensversicherungs- und Ersparnißbank 53. und an die evangelische Diakonissen-Anstalt in Stuttgart. 121.

K.

Kameralstraßen. Verfügung, betreffend die Entscheidung über die Baulast an solchen. 23.

Kirchenwesen. K. Verordnung in Betreff der Einführung von Diöcesansynoden in der evangelischen Landeskirche. 111.

L.

Lebensversicherungsbank in Stuttgart. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an dieselbe. 53.

Liqueure. Verfügung, betreffend die Uebergangssteuer von solchen. 54.

M.

Malz. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für solches. 62.

Medicinalpolizei, s. Arzneimittel.

Meisterrechts-Erwerbung. Nachtragsbestimmungen zu der revidirten Instruktion zur Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 20. März 1851. 83. 116.

Mühlenfabrikate. Verfügung, betreffend die Erweiterung des Termins für zollfreie Einlassung von ausländischem Mehl und Mühlenfabrikaten. 96. 109.

N.

Neckarschifffahrt. Verfügung, betreffend die Aichung und die Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit der Neckarschiffe. 24. Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Rhein- und Neckarzölle. 92.

Ewiger Bund

O.

Obstmost. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für solchen. 62.

P.

Postwesen. Verfügung, betreffend den Austritt des Herzogthums Holstein aus dem deutsch-österreichischen Postvereine. 30. Verfügung, betreffend die Festsetzung der Extrapost- und Estafettentaxe. 30.

Prozeßschriften. Bekanntmachung, betreffend die Schreibart derselben. 43. Gemeinbescheid des K. Obertribunals in Betreff der Verfassung solcher von zur Rechtspraxis nicht ermächtigten Personen. 104.

Prüfungen. Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der Maturitäts-Prüfung für den Besuch der Universität. 9.

R.

Rechtspflege, Civil. Gemeinbescheid des K. Obertribunals in Betreff der Zulassung von zur Rechtspraxis nicht ermächtigten Personen zur Vertretung und Vertheidigung Dritter in den bei den Bezirksgerichten anhängigen Prozeßsachen. 104.

— Criminal. Verfügung, betreffend die Vorladungen ꝛc. von Inländern durch ausländische Behörden in Untersuchungssachen. 5. K. Verordnung, betreffend den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. 31.

Renten-Einkommen. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 19. September 1852 hinsichtlich der Steuer von solchem. 55.

Rübenzucker. Bekanntmachung, betreffend die Steuer von solchem. 45.

S.

Schifffahrtswesen. Verfügung, betreffend die Aichung und die Bezeichnung der höchsten Ladungsfähigkeit der Neckarschiffe. 24. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Württemberg, Oesterreich, Bayern und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze. 57. Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Rhein- und Neckarzölle. 92.

Schleichhandel. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Württemberg, Oesterreich, Bayern und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze. 57.

Schloßhauptmannschaft Ludwigsburg. Aufhebung derselben. 54.

Seminare. Verfügung, betreffend eine Veränderung in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare. 121.

Steuern. Bekanntmachung, betreffend die Rübenzuckersteuer. 45. Verfügung, betreffend die Uebergangssteuer von Liqueuren und ähnlichen weingeisthaltenden Flüssigkeiten. 54. Ver-

Ewiger Bund

fügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 19. September 1852 hinsichtlich der Steuer von Capital=, Renten= Dienst= und Berufs=Einkommen. 55. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund=, Gefäll=, Gebäude= und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1854—55. 65.

Straßen. Verfügung, betreffend die Entscheidung über die Baulast an sogenannten Kameralstraßen. 23.

Syrup. Verfügung, betreffend die Eingangs=Verzollung des ausländischen Syrups. 4.

U.

Uebergangs=Steuern und =Straßen. Verfügung, betreffend die Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen zu controlepflichtigen Getränkesendungen. 49. Verfügung, betreffend die Uebergangssteuer von Liqueuren und ähnlichen weingeisthaltenden Flüssigkeiten. 54. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für Wein und Obstmost, Branntwein, Bier und Malz. 62.

Umgelds=Commissariate. Verfügung, betreffend eine Aenderung in deren Bezirks=Eintheilung. 8.

Universität. Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der Maturitäts=Prüfung für den Besuch derselben. 9.

W.

Weber. Verfügung, betreffend die Handelsbefugnisse des vereinigten Gewerbes der Weber. 107.

Wein. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für solchen. 62.

Weingeist. Verfügung, betreffend die Uebergangssteuer von Liqueuren und andern weingeisthaltenden Flüssigkeiten. 54.

Z.

Zimmerleute. Verfügung, betreffend die zwischen den Gypsern und Zimmerleuten streitige Befugniß zu Anbringung hölzerner Verschaalungen. 96.

Zollwesen. K. Verordnung, betreffend die Verkündigung des Vertrags über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein. 1. ebenso von Seite des Großherzogthums Luxemburg. 39. Verfügung, betreffend die Eingangs=Verzollung des ausländischen Syrups. 4. Bekanntmachung, die im Königreiche Hannover bestehenden Zollstellen betreffend. 11. Bekanntmachung, betreffend das zur Anwendung des Zolltarifs beim Verkehr mit Oesterreich dienende Waarenverzeichniß. 45. Bekanntmachung, betreffend die Rübenzuckersteuer. 45. Bekanntmachung in Betreff des Waarenverkehrs zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreichs mittelst des Bodensees. 50. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Württemberg, Oesterreich, Bayern und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze. 57. K. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe. 61. Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Rhein= und Neckarzölle. 92. Verfügung, betreffend die Erweiterung des Termins für zollfreie Einlassung von ausländischem Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlenfabrikaten. 96. 109.

Zucker. Bekanntmachung, betreffend die Rübenzuckersteuer. 45.

In der Nummer 7. sind am Ende Berichtigungen angezeigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Ewiger Bund